

Vernehmlassungsantwort zum Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision 2019

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Departement Finanzen
Herr Köbi Frei
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 10.01.2018

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

Generell unterstützt die FDP AR das Modell des Finanzausgleichsgesetzes und sieht die Notwendigkeit eines ausgewogenen Finanzausgleichs.

Die FDP AR erachtet aber den Vorschlag zur Teilrevision 2019 des Finanzausgleichsgesetzes als unbefriedigend und weist ihn in der vorliegenden Form zurück.

Die FDP AR ist der Auffassung, dass die Revision des Finanzausgleichsgesetzes nicht Teil des kantonalen Stabilisierungsprogramms sein darf. Der Vorschlag zur Teilrevision muss von diesem entkoppelt sein und in seiner Ausstattung ganzheitlich diskutiert werden.

Generell führt die mit dem vorliegenden Vorschlag einhergehende Verringerung der Mindestausstattung zu einer Verschiebung der finanziellen Belastungen vom Kanton zu einzelnen Gemeinden. Die zugrundliegenden Kostenprobleme des Kantons und die gemeindespezifischen Herausforderungen werden so nicht gelöst.

Mit der Reduktion der Mindestausstattung werden in den betroffenen Gemeinden bereits eingeleitete Bemühungen wieder zunichte gemacht, die Standortattraktivität zu steigern.

Eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes ist nach Auffassung der FDP AR aber durchaus erwünscht, denn in seiner jetzigen Form gibt es einige Disfunktionalitäten, die in einer Revision berücksichtigt werden müssten:

- Der Finanzausgleich soll nicht dazu dienen, Eigenkapital der Gemeinden anzuhäufen.
- Der Finanzausgleich soll Nehmergemeinden nicht dazu dienen, Steuersenkungen unter den kantonalen Durchschnitt zu ermöglichen.
- Der Finanzausgleich soll keine Strukturen zementieren.

Die FDP AR ist an einer Revision interessiert und bietet ihre inhaltliche Zusammenarbeit an.

B. Besondere Bemerkungen:

Die FDP AR weist aus den obengenannten. Gründen die Teilrevision 2019 des Finanzausgleichsgesetzes zurück.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen



Anick Volger
Teufenerstrasse 21
9042 Speicher

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenerstrasse 21, 9042 Speicher

Kanton Appenzell A.Rh.
Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 HERISAU

Speicher, 10. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision Finanzausgleichsgesetz ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Die Stossrichtung der Teilrevision finden wir richtig und wichtig. Der Finanzausgleich funktioniert, trotzdem müssen immer wieder Feinanpassungen vorgenommen werden. So auch in diesem Fall mit den Anpassungen der Mindestausstattung.

Trotz den unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhoden und deren Finanzkraft muss festgehalten werden – ähnlich des Finanzausgleich auf Stufe Bund – dass, ein Finanzausgleich keine strukturellen Grundsatzprobleme lösen kann. So finanzieren sich mittlerweile einige Gemeinden zum Hauptteil aus diesen Einnahmen und somit hat der Finanzausgleich eine erhaltene Wirkung der schlecht zu dem liberalen Gedankengut des Kantons passt. Eine Schaffung von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Kooperation ist daher bei der anstehenden Revision der Kantonsverfassung in Betracht zu ziehen.

Wir erachten die vorgeschlagenen Anpassungen der Teilrevision Finanzausgleichsgesetz als minimale Lösung. Eine abgeschwächte Vorlage oder entsprechende Anträge lehnt die SVP AR zum jetzigen Stand entschieden ab um die finanzpolitische Verantwortung der Gemeinden nicht an den Kanton zu delegieren. Diese sind stets bedacht, die Gemeindeautonomie zu wahren. Dies gilt aber eben genau auch für die Finanzierung der eigenen Aufgaben und den haushälterischen Umgang mit den Ressourcen. Die Vorlage ist in der jetzigen Form also für die SVP AR sinnvoll und die Bemessungsgrenze kann zum jetzigen Zeitpunkt auch so beibehalten werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Präsident

Yves Noël Balmer
Ahornstrasse 5
9100 Herisau
079 419 28 69
yvesnoelbalmer@bluewin.ch



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Sozialdemokratische Partei AR, Ahornstrasse 5, 9100 Herisau

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 20. Januar 2018

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes, Änderung der Mindestausstattung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden betrachtet die vom Regierungsrat in der Vernehmlassung vorgeschlagene Änderung der Mindestausstattung primär als Entlastung der Kantonsfinanzen. Die SP anerkennt bis zu einem gewissen Mass eine Lockerung der durch den kantonalen Finanzausgleich bestehenden Strukturerehalt der Gemeinden.

Der vom Regierungsrat eingebrachte Vorschlag betrachtet die SP als eine zu harte Massnahme, insbesondere deswegen, weil die Zielsetzung des Regierungsrates aus Sicht der SP verfehlt wird. Der Regierungsrat begründet seinen Vorschlag, das im Gesetz enthaltene Anreizsystem zu stärken, um finanzschwache Gemeinden zu veranlassen, ihre Steuerkraft zu erhöhen. Aus Sicht der SP ist das Potential für eine Erhöhung der Steuerkraft je nach Gemeinde sehr unterschiedlich vorhanden. Insbesondere einige der von der Mindestausstattung profitierenden Gemeinden haben unter Berücksichtigung von verfügbaren und attraktiven Bauland, geografischer Nähe zu Zentren, Verkehrsanbindung, bestehende Infrastruktur für Bildung und Freizeit, bestehendem Angebot an Service Public Dienstleistungen, Einkaufsangebot, usw. bei weitem nicht die gleiche Ausgangslage wie einige der solidarisch in den Finanzausgleich einzahlenden Gemeinden. Das gleiche Bild zeichnet sich bekanntlich beim NFA ab, bei dem Appenzell Ausserrhoden ja auch, von der Solidarität unter den Kantonen profitiert. Eine heute finanzschwache Gemeinde kann also einerseits nicht einfach den Gemeindesteuerfuss so stark anheben, dass sie die vom Regierungsrat angedachte Minderung bei der Mindestausstattung aus eigener Steuerkraft ausgleichen kann. Andererseits kann sie auch nicht nach dem Prinzip Hoffnung den Steuerfuss senken, um allenfalls durch Neuzuzüge zusätzliches Steuersubstrat zu generieren. Letzteres funktioniert nur, wenn auch andere entscheidende Faktoren erfüllt sind.

Aus Sicht der SP zeigt die bestehende Problemstellung einer der einschneidenden Nachteile in einem übertriebenen Steuerwettbewerb auf. Einzelne Gemeinden mit attraktiver Lage und einem guten Angebot mit Zentrumsnähe können sich mittel- und längerfristig einen sehr tiefen Steuerfuss leisten. Dies aber nur wenn die durch die Steuersenkung entstandene Minderung der Steuereinnahmen durch Neuzuzüge im besten Fall finanzkräftige Personen ausgeglichen werden kann.

Die Neuzuzüge an einen Ort sind bekanntlich Wegzüge an einen anderen Ort. Damit wird eine Kannibalisierung aus Sicht der Steuerkraft begangen. Weltweit ist das Phänomen zu betrachten, dass finanzkräftige Personen die geografische Nähe zueinander Suchen. Dieses Phänomen wird in diversen Studien mit den Bedürfnissen; Attraktivität der Wohnlage, Konsumangebot, Sicherheit, Bildungsangebot und Verkehrsinfrastruktur und im weiteren auch Steuerbelastung begründet. Eine aktuell finanzschwache Gemeinde hat dementsprechend nicht die bestehenden Mittel die nötigen Investitionen zu tätigen, um damit die Attraktivität zu steigern. Ebenfalls sind auch keine privaten Investoren bereit in den finanzschwachen Gemeinden zu investieren, um durch eine Steigerung der Attraktivität Neuzuzüger zu generieren. Im Gegenteil betrachtet man die privaten Investitionen in Gewerbe- und Wohnbauten so wurde in Appenzell Ausserrhoden grossmehrheitlich in jenen Gemeinden investiert, welche bereits eine hohe Steuerkraft haben oder durch die geografische Lage und oder Zentrumsfunktion interessant sind. Nicht aber in finanzschwachen Gemeinden welche auch keine der weiteren Kriterien erfüllt.

Pflegefinanzierung:

Wir nehmen Bezug auf unsere Vernehmlassungsantwort zur Pflegefinanzierung und erinnern den Regierungsrat an seine Antwort auf unsere Forderung nach einem Lastenausgleich bei der Pflegefinanzierung.

"Hingegen erachtet der Regierungsrat die Einführung eines Lastenausgleichs im Bereich der Pfliegerestkosten durch Änderung des Finanzausgleichs als prüfenswert. Diese Änderung hätte im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes zu erfolgen, da die adäquate Einbettung in den Gesamtkontext des kantonalen Finanzausgleichs von zentraler Bedeutung ist."

Bemerkungen zu einzelnen Artikel:

Art. 8, Abs. 3:

Die Kürzung des Anspruches der Gemeinden von 7,5% bei geltendem Recht auf neu 12% lehnt die SP entschieden ab. Es muss mindestens ein Mittelmass gefunden werden.

Art. 9, Abs. 1:

Zustimmung

Art.14, Abs 2:

Der Änderung auf alle vier Jahre kann die SP aus zwei Gründen zustimmen. Erstens aus den Erfahrungen in der Debatte im Kantonsrat war eine jährliche Berichterstattung nicht von grossem Interesse. Dies auch nachvollziehbar, da in einem Jahr nur geringe Änderungen erfolgt sind. Die SP sieht in einer Berichterstattung alle vier Jahre eine Steigerung der Aussagekraft. Zweitens zeigt die jährlich erscheinende Gemeindefinanzstatistik genügend Daten auf, um allfällige kurzfristige Veränderungen in der Finanzlage der Gemeinden zu erkennen.

Freundliche Grüsse



Yves Noël Balmer
Präsident SP AR

CVP AR, 9100 Herisau

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Herisau, 23. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 lädt Regierungsrat Köbi Frei zur Vernehmlassung zur Änderung der Mindestausstattung im Finanzausgleichsgesetz ein. Die Christlichdemokratische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden (CVP AR) nimmt gerne an der Vernehmlassung teil.

Die vergangenen Monate haben deutlich gemacht, dass die kantonalen Finanzen trotz verschiedener Spar- und vor allem Umlagerungspakete nach wie vor in Schieflage sind und ein strukturelles Defizit besteht. Deshalb hat der Regierungsrat mit der vorliegenden Vorlage auch den Finanzausgleich der Gemeinden ins Visier genommen und darin ein Sparpotential entdeckt. Mit dieser Vorlage sagt der Regierungsrat allerdings „B“, bevor politisch überhaupt ein „A“ ausgesprochen ist.

Es ist aus Sicht der CVP unbestritten, dass die Ausserrhoder Gemeindestruktur Veränderungen braucht. Nicht wenige Gemeinden stehen vor grossen bis zu grossen Herausforderungen, ihre Aufgaben in einer autonomen Art und Weise zu erfüllen, ihre Behörden zu besetzen oder die Dienstleistungsqualität für die Bevölkerung (Öffnungszeiten, Angebote im Bereich e-Government) in einem von dieser erwarteten Rahmen zu erbringen. Die CVP erkennt den Handlungsbedarf und begrüsst deshalb auch Bemühungen, den Gemeinden engere Zusammenarbeitsformen oder gar Zusammenschlüsse zu ermöglichen. Dafür ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise erforderlich, welche mindestens folgende Massnahmen aus verschiedenen Politikbereichen beschlägt:

- Strukturreformpaket mit finanziellen Anreizen und organisatorischen Vorgaben (Revision Kantonsverfassung und „Gesetz über Gemeindezusammenschlüsse“)
- Kantonaler Richtplan mit Vorgaben, wo künftig bauliche und damit Steuerkraft-Entwicklung stattfinden kann und wo nicht

Christlichdemokratische Volkspartei

Claudia Frischknecht, Präsidentin, Kreuzstrasse 20, 9100 Herisau, Tel. 079 389 33 09, claudia.frischi@bluewin.ch
info@cvp-ar.ch, www.cvp-ar.ch, IBAN CVP AR: CH39 8101 1000 0098 4794 4

- Gemeinde-Finanzausgleich mit Regeln für die Zeit während der Strukturreformen und nach deren Abschluss
- Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden für die Zeit nach Strukturreformen

Mit der vorliegenden Änderung der Mindestausstattung will der Regierungsrat strukturell schwache Gemeinden einfach finanziell schlechter stellen. Dies führt mittelfristig zu Steuererhöhungen bei diesen Gemeinden und kann Ziel und Zweck des Finanzausgleichsmechanismus, nämlich eine ausgewogene Steuerbelastung in den Gemeinden ad absurdum führen.

Die meisten der von der Änderung der Mindestausstattung betroffenen Gemeinden haben aufgrund ihrer ländlichen Struktur und dem kantonalen Richtplan wenig bis gar keine Möglichkeiten, ihre Steuerkraft zu erhöhen, sei es denn durch zufällige Zuzüge von steuerkräftigen Personen, welche in einer kleinen Gemeinde schnell etwas ausmachen können aber auch deren Abhängigkeit von einzelnen erhöht. Für das Argument, der bisherige Finanzausgleich verhindere eine Entwicklung in den finanzschwachen Gemeinden bleibt der Regierungsrat eine stichhaltige Begründung schuldig.

Gerade in den Diskussionen in den nächsten Jahren um die Gemeindestrukturen sind die politisch Verantwortlichen auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Der Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs ist solch wertvolles Zahlenmaterial. Es ist deshalb nicht einzusehen, dass der verhältnismässig einfach aufgebaute Bericht gerade jetzt nur noch alle vier Jahre erscheinen soll.

Zusammenfassung

Die CVP AR ist sowohl gegen die Änderung der Mindestausstattung zum jetzigen Zeitpunkt als auch gegen die Änderung der Erscheinungsweise des Berichts über die Wirksamkeit des Finanzausgleiches von einem auf vier Jahre. Vielmehr spricht sich die CVP AR dafür aus, dass raschmöglichst in einer gesamtheitlichen Betrachtung der damit zusammenhängenden Politikbereiche die Voraussetzungen geschaffen werden für eine Strukturverbesserung bei den Ausserrhoder Gemeinden.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen und auf eine Vorlage für die Änderung der Mindestausstattung im Sinn der Vernehmlassungsvorlage an den Kantonsrat zu verzichten.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Claudia Frischknecht
Präsidentin

Norbert Näf
Koordinator Vernehmlassungen

Diese Vernehmlassungsantwort geht als Word-Datei wunschgemäss auch an finanzen@ar.ch.



Evangelische Volkspartei
Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Verwaltung
Departement Finanzen
Regierungsgebäude

9102 Herisau

Herisau, 20. Januar 2018

Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes.

Die vorliegende Teilrevision ist Teil der Massnahmen im Stabilisierungsprogramm 2019. Sie kann daher nicht losgelöst von den übrigen Massnahmen bewertet werden. Daher äussert sich die Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden nicht nur zur vorliegenden Vorlage sondern zum gesamten Paket des Stabilisierungsprogramms.

Stabilisierungsprogramm

Aus Sicht der EVP AR ist ein solches Programm unerlässlich auch im Hinblick auf die grossen Herausforderungen welche auf den Kanton zukommen. Zu erwähnen sind aktuelle und zukünftige Bauvorhaben, die nach wie vor unklare Entwicklung in Zusammenhang mit dem SVAR oder das immer wieder erwähnte, strukturelle Defizit des Kantons.

Gerade diesem letzten Punkt ist höchste Beachtung zu schenken, denn nur wenn dieser gelöst werden kann, werden die Kantonsfinanzen auf längere Frist zu stabilisieren sein.

Hier setzt die EVP AR mit ihren Überlegungen an: Die im Stabilisierungsprogramm aufgeführten Massnahmen sind zu über 70% reine 'Mehreinnahmen-Massnahmen' (nehmen bei den Gemeinden, beim Steuerzahler) und bereits vor dem Stabilisierungsprogramm angekündigte Minderausgaben (Wegfall Beitrag an SVAR). Die Aufwandreduktion umfasst gerade einmal 12% des Programms. Hier hat es sich der Regierungsrat relativ einfach gemacht.

Die genauen Ursachen des strukturellen Defizits sind aus Sicht der EVP AR klar aufzuzeigen und Massnahmen zu deren Behebung einzuleiten. Ohne diese Transparenz wird auch das nächste Stabilisierungsprogramm nur eine Frage der Zeit sein.

Weiter ist die EVP AR der Meinung, dass auch die juristischen Personen ihren Beitrag zur Gesundung der Kantonsfinanzen leisten müssen. Wenn die Steuern bei den natürlichen Personen um 0.1 Einheiten erhöht werden müssten rein arithmetisch bei den juristischen Personen die Steuern um 0.2 Einheiten erhöht werden. Mit diesem Schritt liesse sich auch ein weiteres ausbluten der Gemeinden im Zusammenhang mit der Änderung der Aufteilung des Steuerertrags bei den juristischen Personen mildern. Die EVP wird im Rahmen der Steuergesetzrevision diese Forderung stellen. Dies zu den Überlegungen im Rahmen des Stabilisierungsprogramms.

Mindestausstattung

Die EVP AR hat bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es auf lange Frist nicht zielführend sein kann, wenn Gemeinden ca. 20% der Jahresausgaben aus den Mitteln anderer Gemeinden und des Kantons bestreiten müssen. Für die EVP ist daher eine Änderung in diesem Bereich nachvollziehbar und gewünscht. Insbesondere bei Gemeinden, welche eine tiefe Steuerbelastung aufweisen und eine hohe Mindestausstattung haben zeigt sich die Dysfunktionalität des aktuellen Finanzausgleichs besonders.

Es muss jedoch in diesem Zusammenhang gefragt werden, welche Lösung / Unterstützung von Seiten Kanton hier angeboten wird um die sich zuspitzende Finanzlage der Gemeinden mit hoher Mindestausstattung zu entschärfen. In den letzten Jahren wurden den Gemeinden regelmässig Lasten übertragen. Es geht aus Sicht der EVP AR nicht an, ohne Masterplan weiter zu agieren. Gewisse kleinere Beträge können durch die Gemeinden durch eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander aufgefangen werden. Dies verstärkt jedoch den aktuell schon grossen Flickenteppich von Zusammenarbeitsformen der Gemeinden.

Die EVP erwartet hier nicht nur Gedanken, wie die kantonalen Finanzen stabilisiert werden, sondern auch Überlegungen, wie die Steuerkraft in den Gemeinden erhöht oder strukturelle Änderungen angegangen werden. Wenn dies so einfach wäre, hätten dies die betroffenen Gemeinden mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits umgesetzt.

Zum angepassten Artikel

Die EVP AR heisst die Änderung gut.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen.

Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Mathias Steinhauer
Präsident

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute

Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 17. Januar 2018

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Mindestausstattung)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die deutlich ersichtliche, stetige Steigerung des Kostenanteils des Kantons AR für die Mindestausstattung, als Teilbereich des Finanzausgleichs, wird in der Tabelle 2008 – 2017 aufgezeigt. Dies wirft sicherlich Fragen auf und soll hinterfragt werden. Ob mit einer Anpassung im vorliegenden Sinn Strukturoptimierungen wirklich im positiven Sinne gefördert werden können, ist ein weiteres finanziell brisantes Thema. Für uns stellt sich vielmehr die Frage, wie kann die immer grösser werdende Diskrepanz der Steuerfüsse der Gemeinden in AR behoben werden?

Die Streusiedlung und die wunderbare Hügellandschaft werden gross angepriesen. Genau dies ergibt massive Unterschiede in den Grundvoraussetzungen und Chancen der Gemeinden. Viele Gemeinden haben hohe Anforderungen an die Erschliessung dieser Streusiedlungen (Strassen, Leitungsnetze, etc.). Arbeitsplätze, ÖV- Anbindung, Anzahl juristische Personen und Einkommensstruktur der Einwohnenden sind weitere Faktoren, die unterschiedlich verteilt sind. Nach eingehender Diskussion sind wir zum Schluss gekommen, dass eine umfänglichere, vertiefte Überprüfung der Mindestausstattung und andere „Sparansätze“ in diesem Bereich verträglichere und besser akzeptierbare Lösungen hervorbringen könnten. Der vorliegende Vorschlag ist eher eine Radikallösung; trifft teils Gemeinden wie z. B. Urnäsch in extremem Masse und ist für diese inakzeptabel.

Eine unter uns diskutierte Idee wäre, die zu „verteilende“ Gesamtsumme der Mindestausstattung zu plafonieren; allenfalls könnte eine Indexierung in Betracht gezogen werden. Die Plafonierung könnte z.B. auf den Betrag aus dem Jahr 2015 festgelegt werden. Die Abstriche könnten somit einigermaßen gleichmässig verteilt werden. Mit einer zugleich generellen, prozentualen Kürzung wären alle, jedoch generell im kleineren Ausmass betroffen. Es könnte eine Art Abschöpfung /Schwankungsfonds generiert werden. Allenfalls wären noch irgendwann Gelder frei für Unterstützungen, Beratungen und Steuerfussangleichungen der Gemeinden. So-mit wäre die Option einer Anpassung der Gemeindestrukturen für interessierte Gemeinden realistischer. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel in dieser Art, werden Anpassungen der Gemeindestrukturen kaum möglich resp. nicht attraktiv.

Im jetzigen System hat die Höhe des Steuerfusses keinen Einfluss auf den Bezug aus dem Finanzausgleich. Ziel ist es jedoch, die Spannweite der Steuerfüsse einzudämmen. Wäre es nicht sinnvoll einen Mindeststeuerfuss für Bezügergemeinden zu definieren? Dazugehörig auch eine Limite für einen tiefsten Steuerfuss? Damit könnten ungleiche Chancen zusätzlich etwas gemildert werden.

Die restlichen Bausteine des aktuellen Finanzausgleiches scheinen uns sinnvoll, zweckmässig und erhaltenswert.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind direkt in der beiliegenden Synopse eingefügt.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Synopse

Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Mindestausstattung)

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017	Bemerkungen der PU AR
<p>Art. 8 Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich</p> <p>¹ Unterschreitet die Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner einer Gemeinde die in Art. 9 festgelegte Mindestausstattung, hat sie Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich.</p> <p>² Der Betrag der Unterschreitung der Mindestausstattung gemäss Art. 9, multipliziert mit der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und dem Steuerfuss für die Mindestausstattung, ergibt den Beitrag aus dem Finanzausgleich.</p> <p>³ Der Anspruch der Gemeinde wird um 7,5% gekürzt, um einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu setzen.</p> <p>⁴ Der Steuerfuss für die Mindestausstattung entspricht dem Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen aller anspruchsberechtigten Gemeinden, abgerundet auf den nächsten Zehntel.</p>	<p>³ Der Anspruch der Gemeinde wird um 12,0% gekürzt, um einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung zu setzen.</p>	<p>Gibt es wirklich Gemeinden die keine Anstrengungen betreiben?! Sind nicht eher die Chancen, Bedingungen... zu unterschiedlich? z.B. der neue kant.Richtplan schafft aktuell zusätzliche Hürden und Barrieren Weiteres unter Allgemeines in dieser Vernehmlassung.</p>
<p>Art. 9 Bemessung</p> <p>¹ Die Mindestausstattung wird für jede Gemeinde aufgrund ihrer Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner in Prozent der mittleren Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt.</p>		

geltendes Recht		Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017		Bemerkungen der PU AR
Einwohnerinnen/Einwohner in der Gemeinde	Mindestausstattung	Einwohnerinnen/Einwohner in der Gemeinde	Mindestausstattung	<p>Wären andere Grundlagen sinnvoller? (s. Text allgemeines dieser Vernehmlassung)</p> <p>Sehr grosse Spanne; eine Unterteilung in Tausendernschritten</p> <p>Gemeinden mit Finanzausgleich mit knapp 1000 Einwohnern oder knapp 2000 Einwohnern haben sicher keinen Anreiz zu wachsen, im Gegenteil!</p> <p>Ist nur der Einbezug der Einwohnerzahl der richtige Weg; spielt nicht auch die Gemeindefläche eine wichtige Rolle im Kostenumfeld?</p>
bis 500	95.00%			
501 bis 625	94.00%			
626 bis 750	93.00%			
751 bis 875	92.00%			
876 bis 1000	91.00%	bis 1000	90.00%	
1001 bis 1250	90.00%			
1251 bis 1500	88.75%			
1501 bis 1750	87.50%			
1751 bis 2000	86.25%	1001 bis 2000	85.00%	
über 2000	85.00%	über 2000	80.00%	
<p>Art. 14 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug notwendigen Bestimmungen und beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p>² Er orientiert den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er zeigt gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen auf.</p>		<p>² Er orientiert den Kantonsrat mindestens alle vier Jahre über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er zeigt gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen auf.</p>		
		II.		
		<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
		III.		
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		

geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 31. Oktober 2017	Bemerkungen der PU AR
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Departement
Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9055 Bühler, 22. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie den Gemeinderat Bühler ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen nachfolgend zukommen.

Wir schliessen uns im Grundsatz und den Bemerkungen/Begründungen in der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz vom 22. Januar 2018 an. Hauptdiskussionspunkt stellt die Reduktion der Mindestausstattung dar. Eine Revision des Gesetzes in dieser Form macht für den Gemeinderat keinen Sinn und kann als Vorlage zur Sanierung der Kantonsfinanzen bezeichnet werden.

Von Seiten des Kantons wird immer wieder mit den ländlichen Strukturen, schönen Landschaften und Streusiedlungen in Appenzell Ausserrhoden Werbung gemacht. Diese Vorzüge sind jedoch ganz besonders in den wenig überbauten und finanzschwachen Gemeinden zu finden. Somit sollten einem auch die weichen Faktoren eines Kantons etwas wert sein. Ein Kanton entwickelt sich nur zusammen mit den Gemeinden. Es wird deshalb auch in Zukunft wichtig sein, dass beide Ebenen gut zusammenarbeiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT BÜHLER

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Ingeborg Schmid

Richard Fischbacher

Kopie an:

- Herr Kantonsrat Gilgian Leuzinger, Ob. Grüt 13, 9055 Bühler
- Herr Kantonsrat Hans-Anton Vogel, Dorfstrasse 50, 9055 Bühler

Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Finanzen
Herr Regierungsrat Köbi Frei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 25. Januar 2018

Stellungnahme | Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2018 teilte das Departement Finanzen den Gemeinden und anderen Institutionen mit, dass der Regierungsrat die Mindestausstattung der Gemeinden im kantonalen Finanzausgleich anzupassen beabsichtige.

Das Ziel sei, das im Gesetz enthaltene Anreizsystem zu stärken, um finanzschwache Gemeinden zu veranlassen, ihre Steuerkraft zu erhöhen. Dies könne erreicht werden durch eine Verringerung der Mittel für den Finanzausgleich. Dabei sollen der Anspruch auf Mittel aus dem Finanzausgleich reduziert und die Bemessungskriterien angepasst werden. Der aktuelle Finanzausgleich sei so ausgestaltet, dass die Wirkung in einem sehr hohen Masse strukturerhaltend sei, insbesondere auch, was die Strukturen innerhalb der Gemeinden betrifft. Zudem hemme ein hoher Finanzausgleich die volkswirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde. In einzelnen Gemeinden stelle die Mindestausstattung, die aus dem Finanzausgleich überwiesen werde, ein beträchtlicher Anteil der gesamten Einnahmen dar.

Die Gemeinden und andere Institutionen sind eingeladen, bis 22. Januar 2018, resp. gestützt auf unseren Fristerstreckungsantrag bis Freitag, 26. Januar 2018 hierzu eine Stellungnahme einzureichen.



Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch

Erwägungen

Der Gemeinderat Gais dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die mit der vorliegenden Vernehmlassung ausgelöste Diskussion über den Finanzausgleich. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zur beabsichtigten Revision noch einige Gedanken anzubringen.

- o Es muss festgestellt werden, dass die Steuerkraft der einzelnen Ausserrhoder Gemeinden zum Teil sehr stark auseinanderliegt. Eine Gemeinde mit einer sehr tiefen Steuerkraft muss grundsätzlich die gleichen Aufgaben erfüllen können, wie eine Gemeinde mit einer höheren Steuerkraft. Aus diesem Grund finden wir den Finanzausgleich, wie er im Kanton Appenzell Ausserrhoden geregelt ist, grundsätzlich sehr gut. Mit dem Finanzausgleich wird die sehr stark auseinander liegende Steuerkraft etwas ausgeglichen. Die finanzärmeren Gemeinden erhalten so eine Chance, ihre Aufgaben erfüllen zu können.
- o Sicher muss das Verhältnis zwischen Steuerertrag und Mindestausstattung in einem gesunden Verhältnis stehen. Alle Gemeinden müssen immer versuchen, ihre Gemeinde möglichst gut zu positionieren, die Aufgaben effizient und kostengünstig zu erfüllen und möglichst die Steuerkraft zu stärken. Diese Anreize dürfen nicht durch zu hohe Finanzausgleichsbeiträge beeinträchtigt werden.
- o Wir stellen aber fest, dass diese Vorlage vor allem aus einer finanziellen Not des Kantons entstanden ist und somit ein Sparpotential des Kantons darstellt.
- o Wir sind der Ansicht, dass vor allem auch die Bedürfnisse der Gemeinden vermehrt in diese Diskussionen einzubeziehen sind.
- o Ob nach eingehender Prüfung der Bedürfnisse der Gemeinden eine Anspruchskürzung von 12% (anstatt wie bisher 7.5%) realistisch ist, sollte nochmals beurteilt werden. Vielleicht genügt auch eine Kürzung, welche zwischen 7.5 und 12% liegt. Eine entsprechende Kompromisslösung ist wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Gais

Ernst Koller
Gemeindepräsident

Roland Lussmann
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

22. Januar 2018

Departement Finanzen von
Appenzell Ausserrhoden
„Teilrevision Finanzausgleichsgesetz“
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 11. Januar 2018 eingehend damit befasst und kommt zur Hauptsache zu folgendem Schluss:

Die vorliegende Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird gesamthaft **abgelehnt und zurückgewiesen**.

Der Gemeinderat anerkennt den Änderungsbedarf im Finanzausgleichsgesetz, kann sich aber mit der vorgeschlagenen Vorlage (Verlagerungsvorlage) nicht einverstanden erklären. Bei der Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll und darf nicht die Sanierung der Kantonsfinanzen im Vordergrund stehen. Es gilt eine tragfähige und nachhaltige Lösung zu erarbeiten, die Kanton und Gemeinden vorwärts bringen.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme der Gemeindepräsidenten-Konferenz von Appenzell Ausserrhoden verwiesen, der sich der Gemeinderat Grub vorbehaltlos anschliesst.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:


Der Gemeindeschreiber:

Kopie an:

- Kantonsrätin Susanne Lutz, Hord 361, 9035 Grub AR
- finanzen@ar.ch

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel.071 898 89 75
Fax071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 18. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz (FAG); Änderung der Mindestausstattung. Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen der Gemeindepräsidentenkonferenz AR an, weist die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ab und beantragt eine Gesamtrevision des FAG.

Die Ablehnung der Teilrevision des FAG erfolgt aus folgenden Gründen:

- Die Kürzung des Mindestanspruches und der Mindestausstattung in Abhängigkeit der Einwohner führt zu Mindereinnahmen von 1.5 Mio. Franken bei den finanzschwächsten Gemeinden im Kanton.
- Die Merkkosten im Finanzausgleich seit 2008 werden durch die Gemeinden und nicht durch den Kanton getragen.
- Wenn der Kanton mit den Kürzungen Anreize bei finanzschwachen Gemeinden für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung schaffen will, soll er aufzeigen, in welcher Form er diese sieht.
- Die Revision des FAG darf nicht Teil des kantonalen Stabilisierungsprogramms sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Gallus Pfister
Gemeindepräsident

Rita Tobler
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat

G E M E I N D E H E R I S A U



9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 70
Telefax 071 354 54 11
www.herisau.ch

E-Mail Beat.Germann@herisau.ar.ch
unser Zeichen bge
Datum 24. Januar 2018

A-Post
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie die Gemeinde Herisau ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bis zum 22. Januar 2018 vernehmen zu lassen. Gemäss Rücksprache mit dem Kanton werden die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden noch bis am 26. Januar 2018 berücksichtigt. Für dieses Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Die Gemeinde Herisau teilt die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz in allen Punkten. Die vorliegende Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird gesamthaft abgelehnt und zurückgewiesen.

Die detaillierten Ausführungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR, welche beiliegt.

Die Gemeinde Herisau bringt eigene Punkte ein, welche bei einer Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen sind. Die nachfolgenden Punkte werden als störend erachtet:

- Der Finanzausgleich hat die Zentrumfunktion und Zentrumslasten von Herisau angemessen auszugleichen.
- Der Finanzausgleich sollte Gemeinden mit Steuerfüssen unter dem kantonalen Durchschnitt anders behandeln.
- Der Finanzausgleich sollte Gemeinden mit einem „Vermögen je Einwohner“ nicht oder in einer geringeren Masse berücksichtigen.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungseingaben zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



GEMEINDERAT

Renzo Andreani
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz AR



9064 Hundwil, 17.01.2018

Departement Finanzen
Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz, Mindestausstattung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 03. November 2017 laden Sie uns ein, in oben genannter Angelegenheit bis am 22. Januar 2018 Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Hundwil nimmt gerne Stellung zu dieser Teilrevision, insbesondere, da die Gemeinden sehr direkt und teilweise extrem hart betroffen wären. Das Finanzausgleichsgesetz basiert auf dem Solidaritätsprinzip unter den Gemeinden, jedoch mit unterschiedlicher Betroffenheit. Deshalb wurde die Basisdiskussion an einem Workshop unter Einbezug aller Gemeinden geführt, was sinnvoll und zielführend für eine weitere gute Zusammenarbeit sowohl unter Gemeinden wie auch zwischen Gemeinden und Kanton ist. Solidarität und gute Zusammenarbeit sollen weiter gepflegt werden.

In einem zweiten Schritt wurde die Thematik im Gemeinderat Hundwil diskutiert und verabschiedet.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Allgemeines

Mit dieser Vorlage würden ganz klar die finanzschwachen Gemeinden noch mehr geschwächt. Eine Negativselektion, mit zusätzlich steigendem Steuerfuss, schreckt finanzstarke Einwohner ab und zieht Zuziehende tendenziell eher aus dem Sektor mit tiefem Steuersubstrat an. Somit dreht sich die Problematik im Kreis und ist klar kein Weg zur Strukturoptimierung der Gemeinden, da solche nur mit einer gewissen Angleichung der Steuerfüsse wirklich gefördert werden können.

Eine fundierte, grundsätzliche Überprüfung des Finanzausgleichs mit Prüfung des Einbezugs anderer Faktoren, wie beispielsweise ein Mindeststeuerfuss, das Eigenkapital, die zu erschliessende Gemeindefläche etc., könnten Lösungsansätze zur Aktualisierung des Finanzausgleichs bringen.

Eine solche Überprüfung mit Lösungsvorschlägen sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden angegangen werden.

Die Gemeinden mussten Aufgaben, wie die Pflegefinanzierung und die Spitex vollumfänglich übernehmen; beides sind Aufgaben mit stark steigenden Kosten. Ebenfalls wurde der Schulkostenbeitrag des Kantons gesenkt. Positive Jahresabschlüsse der Gemeinden können nicht allgemein pauschalisiert die Finanzlage der Gemeinden repräsentieren. Durch positive Jahresergebnisse können Schulden abgebaut oder Kapital für grössere Projekte aufgebaut werden.

Die Entwicklung einer ländlichen Gemeinde wird durch das Raumplanungsgesetz zusätzlich gebremst. Ebenfalls bewirkt die in Art. 9 vorgeschlagene Änderung der Bemessung der Mindestausstattung mit einer Unterteilung nur noch in Tausender der Einwohnenden einer Gemeinde, eher das Gegenteil eines Anreizes zur Steigerung der Bevölkerungszahl.

Mit einer weiteren prozentualen Kürzung des Anspruchs einer Bezügergemeinde (Art.8³), um Anreiz für eigene Anstrengungen zu schaffen, wird Gemeinden unterstellt, zu wenig Anstrengungen zu schaffen. Werden jedoch auch die Möglichkeiten, welche extrem unterschiedlich sind, in Erwägung gezogen, resp. werden Anstrengungen auch überprüft?

Des Weiteren unterstützen wir die Antwort der Gemeindepräsidentenkonferenz vollumfänglich. Wir unterstützen die Rückweisung der Vorlage. Einer grundsätzlichen Überprüfung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden können wir nichts entgegenen, dies jedoch in enger Zusammenarbeit und unter Einbezug entscheidender, vielfältiger Faktoren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Margrit Müller, Gemeindepräsidium Hundwil

Walter Buff, Gemeindeschreiber

Gemeinde Lutzenberg, Gitzbüchel 192, 9426 Lutzenberg

Departement Finanzen

Regierungsgebäude

9102 Herisau

Gemeinderat

Gitzbüchel 192 · CH-9426 Lutzenberg AR

T 071 886 70 80 · F 071 886 70 89

info@lutzenberg.ch · www.lutzenberg.ch

Lutzenberg, 11. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie den Gemeinderat Lutzenberg ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vernehmen zu lassen. Gerne lassen wir Ihnen unsere Anträge und Bemerkungen zur dieser komplexen Vorlage mit nicht absehbaren Folgen für verschiedene Gemeinwesen wie nachstehend zukommen:

Der Gemeinderat Lutzenberg anerkennt den Änderungsbedarf. Die heutige Situation mit strukturerhaltenden Mindestausstattungs-Beiträgen in der Höhe von Fr. 7.4109 Mio. Franken vermag nicht zu überzeugen.

Die mit einer Teilrevision – beschränkt auf die Mindestausstattung – eintretenden Änderungen sind für die betroffenen Gemeinden einschneidend. Um die 2017 ausgerichteten Mindestausstattungen kompensieren zu können, müssten die 11 Gemeinden die Steuern für natürliche Personen zwischen 0.13 Einheiten und 4.21 Einheiten erhöhen.

Der Gemeinderat Lutzenberg spricht sich für eine Revision des Finanzausgleichs aus. Er bezweifelt jedoch die Theorie, dass mit der vorgesehenen Anpassung ein stärkerer Anreiz geschaffen wird, Bemühungen für eine höhere Steuerkraft und eine Änderung der Strukturen anzustellen. Mit den zum Teil massiv reduzierten Mindestausstattungen und den teils bereits hohen Steuerfüssen werden einzelne Gemeinden vor schwer- oder nichtlösbare Probleme gestellt. Solche Situationen reduzieren die Chancen für allfällige Fusionsgespräche ganz erheblich.

Der Gemeinderat Lutzenberg spricht sich deshalb für einen Aufschub der Teilrevision aus und regt an, zusammen mit den Gemeinden einen Weg in die finanzielle Zukunft, unter Einbezug von zukunftsorientierten kommunalen Strukturen, zu suchen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Würdigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Lutzenberg

Werner Meier

Gemeindepräsident

Telefon direkt 079 218 17 43

werner.meier@lutzenberg.ar.ch

Walter Grob

Gemeindeschreiber

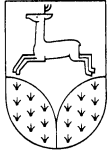
Telefon direkt 071 886 70 82

walter.grob@lutzenbeg

Kopie:

- Kantonsräte Lutzenberg

- finanzen@ar.ch



GEMEINDERAT REHETOBEL

Beschluss Nr. 2018-10

Seite 1 von 1

Protokollauszug

Sitzung vom 15. Januar 2018

Traktandum Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung

Archiv 1.1.5 Kantonale Gesetze (Vernehmlassungen) + Kantonsverfassung
Geschäft Nr. 3034.2017-0202

Als Beilagen zu diesem Protokoll gelten:

1. Vernehmlassungsunterlagen (nur digital; resp. in Papierform auf Verlangen)

Sachlage:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden beabsichtigt, die Mindestausstattung der Gemeinden im kantonalen Finanzausgleich anzupassen, weil die Finanzausgleichszahlungen stark zugenommen haben. Er schickt deshalb eine Gesetzesänderung in die Vernehmlassung.

Das Ziel ist, das im Gesetz enthaltene Anreizsystem zu stärken, um finanzschwache Gemeinden zu veranlassen, ihre Steuerkraft zu erhöhen. Dies könne erreicht werden durch eine Verringerung der Mittel für den Finanzausgleich. Dabei sollen der Anspruch auf Mittel aus dem Finanzausgleich reduziert und die Bemessungskriterien angepasst werden.

Der aktuelle Finanzausgleich ist so ausgestaltet, dass die Wirkung in einem sehr hohen Masse strukturerhaltend ist, insbesondere auch, was die Strukturen innerhalb der Gemeinden betrifft. Zudem hemme ein hoher Finanzausgleich die volkswirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde. In einzelnen Gemeinden stellt die Mindestausstattung, die aus dem Finanzausgleich überwiesen wird, ein beträchtlicher Anteil der gesamten Einnahmen dar.

Erwägungen:

Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat eine ausführliche Vernehmlassungsantwort verfasst und beantragt den Gemeinderäten diese zu unterstützen.

Beschluss:

1. **Von der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen und die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz unterstützt.**

Mitteilungen an:

- Gemeindkanzlei, Herrn Kevin Friedauer, c/o Gemeindehaus
- Gemeindepräsidium, Herrn GP Peter Bischoff, c/o Gemeindehaus
- Akten / GR-Pendenzenkontrolle

versandt am:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES REHETOBEL

Peter Bischoff
Gemeindepräsident

Kevin Friedauer
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

9411 Reute AR

Telefon 071 898 82 60

Telefax 071 898 82 69

E-Mail gemeindekanzlei@reute.ar.ch

Internet www.reute.ch



Departement Finanzen
Teilrevision Finanzausgleichsgesetz
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9411 Reute, 22. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 haben Sie uns eingeladen, uns zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit uns nehmen zur Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Motivation des Regierungsrates für die Gesetzesänderung ist unklar. Geht es primär darum, die kantonalen Finanzen auf Kosten der Gemeinden zu entlasten oder will der Regierungsrat Strukturpolitik auf Gemeindeebene betreiben? Auf letzteres deuten diverse mehr oder weniger versteckte Vorwürfe an die Adresse der Gemeinden hin. So wird im erläuternden Bericht ausgeführt, „eine zu hohe Mindestausstattung darf nicht dazu führen, dass in einer Gemeinde keine Entwicklung mehr stattfindet oder Strukturen beibehalten werden, obwohl die finanziellen, personellen oder fachlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dieser Strukturen eigentlich nicht mehr gegeben sind. Durch die vorgesehene Anpassung der Mindestausstattung soll ein stärkerer Anreiz geschaffen werden, Bemühungen für eine höhere Steuerkraft und eine Aenderung der Strukturen anzustellen. Die Anpassung der finanziellen Unterstützung von Gemeinden im Finanzausgleich soll bewirken, dass tatsächlich Veränderungen herbeigeführt werden.“

Eine klare Aussage, welche „tatsächlichen“ Veränderungen aus Sicht des Regierungsrates herbeigeführt werden sollten, fehlt jedoch. Wenn der Regierungsrat Strukturpolitik betreiben will, soll er Klartext reden.

Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Aussage, welche Bemühungen die Gemeinden anstellen sollten, um mit weniger Hilfe aus dem Finanzausgleich eine höhere Steuerkraft zu erreichen.



Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gehört im Bund zu den Nehmerkantonen, welche mittels Geldern des eidg. Finanzausgleichs unterstützt werden. Welche Bemühungen für eine höhere Steuerkraft und welche Aenderung der Strukturen könnte der Bund mit einer Kürzung seines Finanzausgleichs anstossen?

Der Gemeinderat hat erhebliche Zweifel, ob und in welchem Ausmass eine Gemeinde die Steuerkraft aus eigenem Antrieb erhöhen kann. Nur schon die geographische Lage (z.B. Agglomeration, Berggebiet) führt zu Ungleichheiten, die auch mit bestem Willen nicht selber geändert werden können. Die meisten finanzschwachen Gemeinden im Kanton sind dabei in einer vergleichbaren Lage wie der Kanton im Verhältnis zum Bund. Die finanzielle Lage des Kantons zeigt, dass die Einflussmöglichkeiten selbst auf dieser Stufe anscheinend eingeschränkt sind.

Mit wachsender Besorgnis muss eine bröckelnde Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden, bzw. auch zwischen Geber- und Nehmergemeinden im Bereich Finanzausgleich festgestellt werden. Die eigene finanzielle Entlastung wird zunehmend höher gewichtet als die Solidarität der finanzstarken mit den weniger begüterten Gemeinden. Hauptziel des Finanzausgleichs ist nach Definition des Finanzhaushaltsgesetzes aber gerade ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung der Steuerkraft. Das Ziel innerhalb eines kleinen Kantons kann nicht ein ruinöser Steuerwettbewerb unter den Gemeinden sein, sondern gelebte Solidarität zwischen den Gemeinden, welche durch Standortvorteile oder ihre Geschichte profitieren und jenen, welche keine solchen Privilegien haben.

Nur am Rande sei erwähnt, dass auch mit dem neuen kantonalen Richtplan sich die jetzt schon privilegierten Zentrumsgemeinden weiter entwickeln sollen, während die Entwicklung der „ländlichen Gemeinden“ weitgehend eingeschränkt wird. Wie sollen die finanzschwachen Gemeinden zusätzliche Steuerkraft generieren, wenn ihnen eine bauliche Entwicklung verwehrt wird?

Der Gemeinderat einer Nehmer-Gemeinde erhofft sich in der Frage des Finanzausgleichs Verständnis vom Regierungsrat eines Nehmer-Kantons. Ein kurzfristiger finanzieller Engpass des Kantons darf keinen Keil zwischen die Solidarität zwischen Kanton und Gemeinden treiben.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 8

Wie vorstehend ausgeführt, bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Kürzung des Finanzausgleichs einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung sein kann. Die Einflussmöglichkeit der Gemeinden ist ebenso eingeschränkt, wie diese beim Kanton der Fall sind. Wäre dies nicht so, hätten die Anstrengungen des Kantons wie das Regierungsprogramm zu florierenden Finanzen und einem merklichen Anstieg der Einwohnerzahl geführt. Wieso soll ein Rezept bei Gemeinden funktionieren, das beim Kanton nicht funktioniert?

Art. 9



Sofern man an der Praxis der Kürzung der Mindestausstattung überhaupt festhält (siehe Bemerkungen zum Art. 8), ist eine gröbere Abstufung grundsätzlich sinnvoll. Bei den kleinen Gemeinden muss die Kürzung jedoch weniger gravierend sein. Die Einflussmöglichkeiten zur Verbesserung der Steuerkraft sind gerade bei den kleinen Gemeinden sehr gering. Zudem darf die Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten gemäss Richtplan nicht auch noch mit zusätzlichen Kürzungen der Mindestausstattung einhergehen.

Antrag: Die Kürzung der Mindestausstattung der Gemeinden bis 1000 Einwohner/-innen darf höchstens 8 % betragen.

Dem Gemeinderat liegt zusätzlich auch die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 22. Januar 2018 vor. Diese lehnt die Teilrevision gesamthaft ab und weist sie zurück. Der Gemeinderat kann sich diesem Antrag vollumfänglich anschliessen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat lässt sich gemäss vorstehenden Ueberlegungen zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes vernehmen.
2. Zusätzlich unterstützt er die Vernehmlassung der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 22. Januar 2018.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT REUTE AR
Der Vize-Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Per Mail und Post



Departement Finanzen
"Teilrevision Finanzausgleichsgesetz"
Regierungsgebäude
9102 Herisau

25. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bis am 22. Januar 2018 vernehmen zu lassen. Gemäss Rücksprache mit dem Kanton werden die Vernehmlassungsantworten der Gemeindepräsidentenkonferenz bzw. der Gemeinden noch bis am 26. Januar 2018 berücksichtigt. Für dieses Entgegenkommen bedanken wir uns.

In erster Linie unterstützt der Gemeinderat vollumfänglich die Stellungnahme der Gemeindepräsidenten. Zudem erlauben wir uns noch einige Gedanken speziell für Schönengrund anzufügen.

Das Ziel der Revision ist eines: die Stärkung der Steuerkraft von finanzschwachen Gemeinden. Genau dieses Ziel verfolgt die Gemeinde Schönengrund auch in einer Pionierfunktion in dem es in Absprache mit dem Kanton eine Auszonungsstrategie erarbeitet hat, um endlich Baulandreserven bebauen zu können. Die dem Gemeinderat vorgelegten Bau- und Quartierpläne führen zu einer nachhaltigen positiven Entwicklung der Gemeinde und fördern langfristig die Steuerkraft. Leider können wir noch keine Quartierpläne genehmigen und müssen den Bauherren absagen erteilen.

Bereits seit drei Jahren versucht die Gemeinde Schönengrund in intensiver Zusammenarbeit mit dem Departement Bau und Volkswirtschaft im Rahmen des revidierten Raumplanungsgesetzes für die Bebauung von drei grösseren Baulandparzellen eine Lösung zu finden. Wir sind jedoch seither kaum einen Schritt weiter gekommen, trotz Fast-Erreichen der notwendigen Auszonungsfläche und bereits zahlloser Sitzungen, dem Erstellen einer professionell erarbeiteten Auszonungsstrategie und dem (noch) guten Willen der betroffenen Eigentümer.

Neben der Möglichkeit, langfristig eine grössere Anzahl neuer Einwohner zu gewinnen, welche die Steuerkraft erhöhen würden, erhielte das einheimische Gewerbe mit den Neubauten allenfalls auch Aufträge.

Aus Sicht des Gemeinderates Schönengrund braucht es keine einseitigen Sparmassnahmen sondern eine gute, schnelle, unbürokratische Zusammenarbeit, um die Siedlungsentwicklung und die Steuerkraft unserer Gemeinde zu fördern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND

Hans Brunner
Gemeindepräsident

Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Schwellbrunn, 18. Januar 2018

Kantonale Vernehmlassung; Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Änderung Mindestausstattung); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 lädt das Departement Finanzen die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (Änderung der Mindestausstattung) Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt gerne wie folgt Stellung:

- Die Teilrevision ist Bestandteil des Stabilisierungsprogramms 2019, mit welchem der Regierungsrat beabsichtigt, zukünftig wieder einen ausgeglichenen Finanzhaushalt des Kantons zu erreichen. Aus Sicht des Gemeinderates geht es daher einzig darum, die Kantonsfinanzen zu Lasten der finanzschwachen Gemeinden zu sanieren.
- Der kantonale Beitrag an den Finanzausgleich hat sich in den letzten Jahren unwesentlich erhöht. Die Mehrbelastungen sind grossmehrheitlich von den Gebergemeinden finanziert worden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb für den Kanton Einsparungen von Fr. 1,5 Mio. ab 2019 resultieren sollen.
- Mit der Umsetzung der Teilrevision erhält die Gemeinde Schwellbrunn rund Fr. 160'000.-- weniger Beiträge aus dem Finanzausgleich. Die Gemeinde hätte eine Steuererhöhung von mindestens 0,2 Steuereinheiten vorzunehmen. Folge daraus wäre, dass die Gemeinde an Standortattraktivität verlieren würde. Weiter zu erwähnen ist, dass der Gemeinderat für die kommenden Jahre angesichts hoher Investitionsprojekte eine Finanzplanung aufgestellt hat. Mit der kurzfristigen Änderung des Finanzausgleichs wird sich die angestrebte Finanzplanung nicht verwirklichen lassen. Die bisher erzielten und geplanten Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen werden für die Vorfinanzierung einer Sanierung der Mehrzweckanlage Sommertal dringend benötigt.
- Der Finanzausgleich basiert auf der Kantonsverfassung, welche bestimmt, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben ist. Die Teilrevision würde die Schere zwischen der tiefsten und höchsten Steuerbelastung im Kanton weiter vergrössern.
- Damit sich finanzschwache Gemeinden entwickeln können, sind günstige Voraussetzungen zu schaffen. Leider wurden die Gemeinden in ihrer Entwicklung in der Vergangenheit vermehrt eingeschränkt.

Als Beispiel sei die Nachführung des kantonalen Richtplans 2015 genannt. Der neue Richtplan begrenzt gerade für ländliche und finanzschwache Gemeinden den Handlungsspielraum in ihrer baulichen Entwicklung auf Jahre.

- Vehement wehrt sich der Gemeinderat gegen die Annahme, dass sich die Gemeinde Schwellbrunn nicht darum bemüht hätte, ihre Steuerkraft zu erhöhen. Die Bevölkerungszahl stieg bis Ende 2017 auf 1'578 Einwohner. Mit der geplanten Überbauung im Gebiet Sommertal/Buebenstig rechnet der Gemeinderat mit zusätzlichem Wohnraum für weitere 180 Einwohner und entsprechend zusätzlichen Steuereinnahmen. Weiter hat die Gemeinde Schwellbrunn sämtliche kantonale Vorgaben in der Volksschule umgesetzt und ein erfolgreiches und kostengünstiges Oberstufenmodell eingeführt.
- Der Gemeinderat anerkennt, dass der bestehende Finanzausgleich Änderungen bedarf. So ist zum Beispiel die Entwicklung einzuschränken, dass eine Gemeinde mit einem tiefen Steuerfuss verhältnismässig hohe Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen kann. Eine Lösung könnte sein, dass die Berechnungsparameter für den Finanzausgleich angepasst werden (z.B. unter der Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, Gebietsgrössen, Infrastrukturkosten usw.). In diesem Zusammenhang könnte auch eine sinnvolle und kostensparende Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden angegangen werden. Der Gemeinderat schlägt vor, eine Arbeitsgruppe aus Kanton und Gemeinden zu gründen, die sich den grundsätzlichen Überlegungen annimmt und eine Gesamtstrategie erarbeitet.

Zusammengefasst lehnt der Gemeinderat die vorliegende Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der vorstehenden Überlegungen entschieden ab.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Hansueli Reutegger, Gemeindepräsident

Röbi Signer, Gemeindeschreiber

Kopie an

- Gemeindepräsident Hansueli Reutegger
- Gemeinderat Ueli Frischknecht
- Gemeinderat Markus Schmidli
- Kantonsratsmitglieder
- Akten

Gemeindeverwaltung

Gemeindekanzlei

CH-9042 Speicher
Tel. 071 343 72 07
Fax 071 343 72 10
www.speicher.ch

Stefan Weber
Gemeindeschreiber
stefan.weber@speicher.ar.ch

EINSCHREIBEN

Departement Finanzen
Regierungsrat
Herr Köbi Frei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9042 Speicher, 15. Januar 2018

Ihre Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (Mindestausstattung) vom 03. November 2017 / Unterstützung der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. vom 22. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Die Gemeinde Speicher unterstützt vollumfänglich die entsprechende Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A. Rh. vom 22. Januar 2018.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDEKANZLEI SPEICHER

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Peter Langenauer

Stefan Weber

Kopie z. K. an: - GR (unter Beilage d. Stellungnahme d. GPK v. 22.01.18) / Intern.
- Kantonsräte von Speicher (unter Beilage d. Stellungnahme d. GPK v. 22.01.18) / Extern.

GEMEINDEVERWALTUNG 9063 STEIN AR

Schachen 42, Postfach
Tel 071 367 11 13 Fax 071 367 12 54
E-Mail: gemeinde@stein.ar.ch
www.stein-ar.ch



Gemeinderat

18. Januar 2017

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz Stellungnahme der Gemeinde Stein

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein:

Der Gemeinderat ist klar der Ansicht, dass das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden revidiert werden muss. Offensichtlich gab es in den einzelnen Gemeinden in den letzten Jahren verschiedene finanzielle Entwicklungen, welche sich auf den Finanzausgleich auswirken.

Die von Ihnen vorgelegte Variante, die Mindestausstattung herunterzusetzen, wird vom Gemeinderat deutlich abgelehnt. Durch eine solche Anpassung hätten nur die ärmsten Gemeinden im Kanton die Kosten zu tragen, in dem sie weniger aus dem Finanzausgleich erhalten. Der Gemeinderat strebt eine solidarische Lösung an und empfiehlt, den Finanzausgleich gesamthaft zu beurteilen.

Es darf zudem nicht sein, dass einzelne Gemeinden, welche teils grosse Zuschüsse aus dem Finanzausgleich erhalten, ihr Eigenkapital anhäufen. Gemeinden, welche Zahlungen aus dem Finanzausgleich erhalten, sollten einen Steuerfuss haben, welche mindestens dem kantonalen Mittel entspricht. Es ist nicht Sinn und Zweck des Finanzausgleichs, dank dessen Einnahmen tiefe Steuern garantieren zu können.

Es sind im Finanzausgleich weitere Komponenten zu berücksichtigen, beispielsweise die Infrastruktur, die Gemeindefläche pro Einwohner oder auch die Steuerfüsse. Mit diesen zusätzlichen Elementen könnte ein solidarischer Ausgleich erzielt werden.

Die vorgeschlagene Lösung ist für den Gemeinderat definitiv der falsche Weg, den Finanzausgleich zu revidieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu können.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat der Gemeinde Stein AR

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Siegfried Dörig

Fabian Hüni

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsrat Köbi Frei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9053 Teufen, 24. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie den Gemeinderat Teufen ein, bis Montag, 22. Januar 2018 zur geplanten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Stellung zu nehmen. Auf unseren Antrag hin wurde die Frist für die Stellungnahme bis zum 26. Januar 2018 erstreckt. Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme und die Gewährung der Fristerstreckung.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Januar 2018 mit den Vernehmlassungsunterlagen auseinandergesetzt.

Grundsätzlich ist für den Gemeinderat Teufen der innerkantonale Finanzausgleich eine notwendige Voraussetzung für den Zusammenhalt in Appenzell Ausserrhoden. Die Gemeinde Teufen steht zum Finanzausgleich (Solidaritätsbeitrag) und ist unverändert bereit, ihren Anteil daran zu leisten.

Art. 8 Abs. 3

Mit Beitragskürzungen einen Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftstärkung zu fördern, ist gut gemeint, doch ist der Handlungsspielraum für die einzelnen Gemeinden bescheiden. Ist eine Gemeinde für den Wohnmarkt nur wenig attraktiv, helfen erfahrungsgemäss auch tiefe Bodenpreise nicht, finanzkräftige Steuerzahler anzusprechen. Im Gegenteil ist bei tiefen Bodenpreisen und dem darauf folgenden Bevölkerungszuwachs in einer ersten Phase ein Nachholbedarf bei der Infrastruktur zu erwarten.

In diesem Zusammenhang sollten seitens des Kantons flankierende Massnahmen zur Stärkung der kleineren und vor allem finanzschwächeren Gemeinden lanciert werden.

Art. 9

Die Aufteilung in neu drei Kategorien anstelle von 10 Kategorien wird als zweckmässig erachtet.

Art. 14

Die Neuregelung der Berichtsperiodizität wird als sinnvoll erachtet.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinde Teufen leistet massgebliche Beiträge in den horizontalen Finanzausgleich, wobei das Beitragsmass als erschöpft erachtet wird. Es ist unerlässlich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden seiner Verantwortung mit Beiträgen in den Finanzausgleichstopf nachkommt. Eine Entlastung des Kantons zulasten von Finanzausgleichsempfängergemeinden ist nicht opportun. Gesamtheitlich müssen die Grundprobleme (Ursachen) angegangen und nicht lediglich die Symptome bekämpft werden.

Der Gemeinderat Teufen erachtet die Vorlage als nicht ausgereift, zumal der Blick auf das Ganze fehlt. Der Gemeinderat Teufen ist gerne bereit, an einer ausgewogenen Neuordnung mitzuwirken.

Die vorliegende Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird abgelehnt und zurückgewiesen.

Besten Dank für die Würdigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Philipp Riedener
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- finanzen@ar.ch
- Kantonsräte Teufen
- Akten

Gemeinderat

Annelies Rutz
Gemeindeschreiberin
Tel. 071 343 78 75
Fax 071 343 78 70
E-Mail Annelies.Rutz@trogen.ar.ch

A-Post
Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Trogen, 24. Januar 2018

auch per E-Mail an: finanzen@ar.ch

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Frei
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bis 26. Januar 2018 Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Finanzkommission und in der Folge der Gemeinderat haben die Vernehmlassungsunterlagen geprüft.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat lehnen die unterbreiteten Gesetzesänderungen vollumfänglich ab.

Begründung

1. Es ist für Kanton und Gemeinden der falsche Zeitpunkt, mit der Gesetzesänderung in diesem Bereich dem Kanton Sparmassnahmen zu ermöglichen. Die Attraktivität des Kantons ist vor allem auch über die Gemeinden gewährleistet und dazu gehören alle Gemeinden.
2. Die Erneuerung des Finanzausgleichs muss gesamtheitlich angegangen werden, damit alle Probleme gleichzeitig in die Diskussion eingebracht werden können.
3. Der Kanton soll als Ganzes mit Massnahmen auf kantonaler Ebene für Zuzüger attraktiv sein. Die Schere zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden darf nicht vergrössert werden.
4. Die Massnahmen können ausserdem die Fusionsbereitschaft nicht erhöhen, da Gemeinden mit guter Finanzlage kein Interesse an Gemeinden mit schwachen Finanzen haben.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat Trogen unterstützen die Absicht der Gemeindepräsidentenkonferenz, gemeinsam eine neue Lösung zu suchen. Folgende Kriterien sollten dabei unbedingt miteinbezogen werden:

- Topographie und Gemeindefläche
- Bevölkerungsstruktur
- Steuerfussregelung für beziehende Gemeinden

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat Ihnen gegenüber bereits eine Vernehmlassung abgegeben. Wir unterstützen diese Stellungnahme sinngemäss und verzichten an dieser Stelle auf die Wiedergabe weiterer Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz.

Wir beantragen Ihnen, unsere Argumente und diejenigen der Gemeindepräsidienkonferenz mitzuberücksichtigen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Finanzen
Herr Regierungsrat Köbi Frei
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 22. Januar 2018

Finanzausgleichsgesetz; Änderung der Mindestausstattung, Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu können. Anbei lassen wir Ihnen gerne – ergänzend zur Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell A.Rh. - unsere Überlegungen zukommen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese ebenfalls in die weitere Bearbeitung der Vorlage aufnehmen können.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Gemeinde Urnäsch begrüsst, dass mittels Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes die Bemessungsgrundlagen kritisch hinterfragt werden. Schliesslich gibt es auch aus Sicht der Gemeinde Urnäsch Handlungsbedarf.

Die Gemeinde Urnäsch wehrt sich jedoch vehement dagegen, dass der Finanzausgleich mit einer vorschnellen Hauruckübung angepasst wird, um im Rahmen des dringlichen Stabilisierungsprogramms 2019 dem Kanton finanziell Luft zu verschaffen. Die vorliegende Teilrevision ist zwingend zeitlich und auch inhaltlich vom Stabilisierungsprogramm zu trennen. Der Kanton ist aufgefordert seine finanziellen Probleme nicht an die Gemeinden auszulagern.

Für die Gemeinde Urnäsch ist es zudem absolut nicht nachvollziehbar, wieso diese Sparmassnahme derart einseitig, unausgewogen und hauptsächlich zu Lasten einer Nehmergemeinde, nämlich Urnäsch, gehen sollte. Denn gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates würde Urnäsch 422kCHF (also 28.5%) an die gesamten Einsparungen von 1'482kCHF beisteuern.

Auswirkungen auf Urnäsch

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Anpassung der Mindestausstattung, und der damit verbundene Wegfall von 422kCHF im Finanzausgleich, hätten kurz zusammengefasst folgende gravierende Auswirkungen auf Urnäsch:

- **Einsparpotential ausgeschöpft**
Innerhalb der Gemeinde ist das Einsparpotential (Personal, Prozesse, Anschaffungen, Investitionen) ausgeschöpft. Es gibt keine Möglichkeit, mittels noch rigiderer Verzichtsplanung die entfallenden 422kCHF zu kompensieren.

- **Höherer Steuerfuss**
Urnäsch wäre somit gezwungen, den Steuerfuss der Gemeinde von heute 4.3 auf 4.6 bis 4.7 Einheiten anzuheben.
- **Abwanderung**
Ein Steuerfuss in dieser Grössenordnung würde nicht nur sämtliche laufenden Bestrebungen für ein Bevölkerungswachstum innerhalb der Gemeinde zunichtemachen. Vielmehr muss damit gerechnet werden, dass eine Abwanderung stattfinden wird.
- **Armenhaus von Appenzell Ausserrhoden**
Hohe Leerwohnungsbestände und sinkende Mieten begünstigen den Zuzug von sozial schwächeren Einwohnern, was schlussendlich nicht nur das Steuersubstrat von Urnäsch schwächt, sondern auch zu erhöhten Soziallasten und -kosten führen wird.

Diese Auswirkungen sind eine eigentliche Abwärtsspirale, resp. ein Teufelskreis, aus dem Urnäsch ohne fremde Hilfe nicht wieder herauskommen kann. Ein solches Szenario stünde nicht nur im Widerspruch zum anvisierten Wachstum von Appenzell Ausserrhoden, sondern wäre auch äusserst bedauerlich, befindet sich Urnäsch doch seit einigen Jahren im langsamen aber stetigen Wachstum: Innerhalb der letzten fünf Jahre konnte die Einwohnerzahl kontinuierlich von 2'250 per 31.12.2012 auf 2'324 per 31.12.2017 gesteigert werden.

Anregungen zur Teilrevision des Finanzausgleichgesetzes

Aus Sicht Urnäsch krankt der heutige Finanzausgleich darin, dass er zwar versucht der Grösse einer Gemeinde Rechnung zu tragen, dies allerdings nur dahingehend, als dass Gemeinden mit mehr Einwohnern einen höheren Abzug bei der Mindestausstattung gemacht wird (als bei Gemeinden mit weniger Einwohnern).

Im Fall von Urnäsch geht diese Bemessung in die entgegengesetzte respektive komplett falsche Richtung: Es fehlt eine Berücksichtigung der Tatsache, dass Urnäsch mit Abstand die grösste Fläche innerhalb des Kantons aufweist. Nachstehende Tabelle mit der Berechnung der Kennziffer «Fläche pro Einwohner» zeigt dies eindrücklich (Quelle: «Der Kanton in Zahlen – Daten und Fakten 2017/18»):

Gemeinde	Gemeindeflächen (Hektaren)	Einwohner	Fläche pro Einwohner (Hektar/Einwohner)
Bühler	559	1'746	0.320
Gais	2'121	3'110	0.682
Grub	420	1'033	0.407
Heiden	749	4'220	0.177
Herisau	2'523	15'777	0.160
Hundwil	2'419	962	2.515
Lutzenberg	225	1'242	0.181
Rehetobel	671	1'778	0.377
Reute	495	703	0.704
Schönengrund	520	523	0.994
Schwellbrunn	1'740	1'564	1.113
Speicher	820	4'234	0.194
Stein	933	1'421	0.657
Teufen	1'529	6'223	0.246
Trogen	1'002	1'750	0.573
Urnäsch	4'813	2'276	2.115
Wald	684	864	0.792
Waldstatt	669	1'782	0.375
Walzenhausen	703	2'034	0.346
Wolfhalden	697	1'841	0.379
Total	24'292	55'083	0.441

Es ist offensichtlich, dass einer Gemeinde durch eine solch grosse Fläche wesentlich höhere Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Infrastrukturen entstehen. Allerdings trägt die heutige Bemessung des Finanzausgleichs dieser Tatsache in keinster Form Rechnung. Vielmehr werden Gemeinden wie Urnäsch aufgrund einer Einwohnerzahl von grösser 2'000 mittels einer überproportionalen Kürzung gleich doppelt gestraft.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Urnäsch steht einer Teilrevision des Finanzausgleichgesetzes offen gegenüber. Allerdings unter folgenden Voraussetzungen:

- **Die Teilrevision wird zeitlich und inhaltlich vom Stabilisierungsprogramm 2019 des Kantons losgelöst.**
- **Der Kanton löst seine finanziellen Probleme eigenständig und lagert sie nicht zu den Gemeinden aus.**
- **Der Finanzausgleich ist um eine Bemessungsgrundlage für übermässige Infrastrukturaufwendungen zu erweitern.**

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zuversichtlich, dass unsere Anliegen – ergänzend zur Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh., die ebenfalls unterstützt wird – berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident



Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat

Dorf 37, 9044 Wald

Tel. 071 877 29 43

E-Mail: edith.beeler@wald.ar.ch

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

9044 Wald, 19. Dezember 2017

Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz, Änderung der Mindestausstattung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns höflich für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Finanzausgleichsgesetz.

Es ist die Absicht der Regierung, die Faktoren, welche massgeblich sind für die Höhe des Finanzausgleiches, zu kürzen, was ausschliesslich Auswirkungen auf finanzschwache Gemeinden hat. Damit soll bei den finanzschwachen Gemeinden der Anreiz für eigene Anstrengungen zur Steuerkraftverstärkung erhöht werden.

Die Gesetzesänderung ist abzulehnen. Dazu folgendes:

Mit diesem System von Kürzungen werden die finanzschwachen Gemeinden noch mehr unter Druck geraten, die Steuerfüsse zu erhöhen, da kaum noch ein Handlungsspielraum für eine Steuerkraftverstärkung besteht. Grund dafür ist, dass die gebunden Ausgaben jährlich zunehmen. Zudem hat auch die Tatsache, dass nur beschränkt Baulandreserven bestehen dürfen, dazu geführt, dass die Steuerkraftverstärkung durch Neuzuzüger erheblich eingeschränkt ist. Keine Rücksicht wird auf Gemeinden genommen, welche nicht zentral liegen und/oder unterdurchschnittlich an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sind.

Geht man nun davon aus, dass die gebunden Ausgaben weiterhin zunehmen werden und geht man weiter davon aus, dass Gemeinden mit einem eher hohen Steuerfuss nicht wirklich attraktiv sind, ist nicht nachvollziehbar, wie mit solchen Massnahmen für finanzschwache Gemeinden ein Anreizsystem geschaffen werden kann. Würde man diese „Schildbürgerlogik“ auf Sozialhilfeempfänger übertragen, würde dies bedeuten, dass mit der Reduktion des Notbedarfs ein Anreiz geschaffen werde, diese Menschen in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Dies wird ja glücklicherweise auch nicht gemacht, sondern es werden Integrationsprojekte angeboten, um diesen Menschen zu helfen.

Es hat im Kanton Appenzell Ausserrhoden Gemeinden mit sehr tiefen Steuersätzen. Die Schere bezüglich der Steuerfüsse würde noch weiter auseinandergehen, wenn dieser Gesetzesänderung zugestimmt würde. Viel eher würde es doch Sinn machen, die Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen, wie zum Beispiel die Gemeinde Teufen mit 3%, zu veranlassen, ihre Steuerfüsse anzuheben, damit horizontal mehr Solidarität geschaffen wird, was dann Vertikal (in Bezug auf den Kanton) zu einer Entlastung führen würde. Es kann ja auch nicht sein, dass eine

Gemeinde wie Teufen kaum noch weiss, wie es das Geld, welches ihr zur Verfügung steht, ausgeben soll, nur damit nicht zu viel mit dem Ausgleich abgeschöpft wird. Wo ist hier die Solidarität?

Es gibt absolut keine Veranlassung finanzschwache Gemeinden noch mehr unter Druck zu setzen, indem der Anteil am Finanzausgleich gekürzt wird. Unsere Gemeinde ist und war immer bestrebt, haushälterisch mit den Finanzen umzugehen, die zur Verfügung stehen. Dazu braucht es kein (zusätzliches) Anreizsystem, schon gar nicht ein solches, wie es vom Kanton vorgeschlagen wird. Das hat nichts mit einem Anreizsystem zu tun, weil der Handlungsspielraum der finanzschwachen Gemeinden dadurch noch mehr eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass die Kürzung bereits per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Wie innert dieser kurzen Zeit die Gemeinde solche Kürzungen auffangen soll, ist nicht nachvollziehbar. Fehlt es an der notwendigen Zeit, Massnahmen ergreifen zu können, um die Kürzungen aufzufangen, kann auch keine Rede von einem Anreizsystem sein.

Um das Kind beim Namen zu nennen:

Der Kanton will auf Kosten der finanzschwachen Gemeinde sparen, was dem Prinzip der Solidarität widerspricht und deshalb nicht akzeptiert werden kann.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR



Edith Beeler
Gemeindepräsidentin



Lina Graf
Gemeindeschreiberin



Departement Finanzen
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Waldstatt, 14. Dezember 2017

**Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Mindestausstattung)
Vernehmlassung Gemeinde Waldstatt**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 haben Sie die Gemeinde Waldstatt eingeladen, zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes (Mindestausstattung) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen unsere nachfolgende Vernehmlassung zukommen.

Begründet wird die Gesetzesänderung nicht unbedingt mit der Schieflage der Kantonsfinanzen, sondern viel mehr damit, dass für finanzschwache Gemeinden der Anreiz geschaffen werde, die Steuerkraft zu erhöhen. Im Grundsatz ein kluger und weitsichtiger Entscheid. Auf der andern Seite trifft es aber genau die Gemeinden, welche sich mit dem neuen Richtplan weniger entwickeln können. Ein weiteres Problem sieht der Gemeinderat Waldstatt darin, dass sich Gemeinden, welche sich entwickeln wollen, verdichtetes Bauen fördern und eine Entwicklungsstrategie haben, gelinde gesagt vom Departement Bau und Volkswirtschaft nicht unterstützt sondern eher gebremst fühlen.

Nach dem Entlastungsprogramm folgt ein Stabilisierungsprogramm. Auch hier werden vor allem wieder die Gemeinden zur Kasse gebeten: Anpassung der Mindestausstattung sowie Änderung des Verteilsatzes bei den Steuern aus juristischen Personen. Von Seiten der Kantonsregierung wird immer wieder vergessen, dass nur sehr wenige Gemeinden in den Rechnungen gegenüber dem Voranschlag einen nachhaltigen Besserabschluss ausweisen können.

Das Grundproblem liegt in den Augen des Gemeinderates der Gemeinde Waldstatt nicht bei den zu tiefen Einnahmen sondern viel mehr bei den zu hohen Ausgaben und zwar nicht nur im Zusammenhang mit den Gemeinden. Solange das strukturelle Defizit nicht angegangen wird,

Gemeinderat Waldstatt
Oberdorf 2
9104 Waldstatt
Tel. +41 (0)71 354 53 36
Fax +41 (0)71 354 53 30
sabrina.steiger@waldstatt.ar.ch
www.waldstatt.ch

werden wir in spätestens zwei bis drei Jahren wieder am selben Ort stehen. Die Finanzen der Gemeinde Waldstatt waren vor rund fünf Jahren ebenso in Schieflage. Der Gemeinderat hat es aber geschafft, dank klaren Vorgaben und Abstrichen bei Aufgaben, welche nicht unbedingt durch die öffentliche Hand getragen werden müssen, eine Verbesserung der Finanzlage zu erreichen. Der Gemeinderat sieht aber auch, dass er zusätzlich das Glück auf seiner Seite hatte.

Erstaunt ist der Gemeinderat darüber, dass die Spielregeln während eines Spiels immer dann zu Ungunsten der Gemeinden geändert werden, wenn es dem Kanton schlecht geht. Das kann zu Unmut gegenüber dem Kanton führen.

Der Gemeinderat unterstützt das Ansinnen, dass versucht werden muss, die Steuerkraft zu erhöhen. Dies in so kurzer Zeit umzusetzen, erachtet der Gemeinderat aber als unmöglich. Solche einschneidenden Massnahmen brauchen eine längere Übergangszeit. Im Weiteren sind aus Sicht des Gemeinderats bei einer Teilrevision nicht nur Zahlen zu ändern, sondern müsste auch die Umsetzung von HRM2 Einfluss haben.

Weiter nimmt der Gemeinderat auch wahr, dass es nicht optimal sei, dass Gemeinden mit sehr tiefem Steuerfuss in den Genuss der Mindestausstattung kommen.

Aus diesem Grund schlägt der Gemeinderat vor:

- Das Eigenkapital einer Gemeinde bis 1500 Einwohner darf 2000 Franken/ je Einwohner und jenes einer Gemeinde ab 1500 Einwohner darf 1500 Franken / je Einwohner nicht überschreiten. Bei höherem Eigenkapital wird die Mindestausstattung anteilmässig gekürzt.
- Der Steuerfuss muss mindestens so hoch sein, wie der Durchschnitt des obersten Quartils.

Weiter gibt es keine Einwände oder Bemerkungen anzubringen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Gelegenheit, unsere Anliegen einbringen zu dürfen.

Freundliche Grüsse



Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident

Sabrina Steiger
Gemeindeschreiberin

Gemeindekanzlei

Dorf 84
9428 Walzenhausen

Telefon 071 886 49 84
Telefax 071 886 49 89
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

Departement Finanzen

"Teilrevision Finanzausgleichsgesetz"

Regierungsgebäude
9402 Herisau

9428 Walzenhausen, 19. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bis am 22. Januar 2018 vernehmen zu lassen. Gemäss Rücksprache mit dem Kanton werden die Vernehmlassungsantworten der Gemeinden noch bis am 26. Januar 2018 berücksichtigt. Für dieses Entgegenkommen bedanken wir uns.

Der Gemeinderat Walzenhausen stützt sich auf die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Beschluss / Antrag:

- Die vorliegende **Teilrevision** des Finanzausgleichsgesetzes wird gesamthaft **abgelehnt und zurückgewiesen**.
- Der Gemeinderat Walzenhausen anerkennt den Handlungsbedarf beim Finanzausgleich und beantragt daher eine gesamtheitliche Betrachtung des Finanzausgleichs sowie gestützt darauf eine Gesamtrevision des Finanzausgleichsgesetzes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
- Um das Ziel der Stärkung der Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden zu erreichen bzw. zu vermeiden, dass die Schere noch weiter auseinanderklafft, sind flankierende Massnahmen und eine Wirkungskontrolle mitzudenken.
- Der Kanton steht gestützt auf Art. 14 Abs. 2 FAG bereits heute in der Pflicht, seinerseits Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufzuzeigen.

Bemerkungen / Begründungen:

- So wie es den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen braucht, so braucht es auch den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden - dies ist anerkannt und unbestritten.

- Auch der Handlungsbedarf beim Finanzausgleich wird vom Gemeinderat Walzenhausen anerkannt und ist gewillt, an einer langfristigen, tragfähigen Lösung mitzuarbeiten und diese mitzutragen.
- Bei der Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes geht es um einen Ausgleich / Abbau der Disparitäten zwischen den Gemeinden und nicht um die Sanierung der Kantonsfinanzen. Diesbezüglich ist die vorliegende Teilrevision falsch und wird daher abgelehnt.
- Der finanzielle Beitrag des Kantons in den kantonalen Finanzausgleich hat sich von Fr. 4.77 Mio. im Jahr 2008 auf Fr. 4.92 Mio. im Jahr 2017 entwickelt und ist damit (mit leichten Schwankungen) über die Jahre fast konstant geblieben. Die tatsächlichen Mehrbelastungen von 2008 - 2017 sind damit faktisch von den Gebergemeinden und dabei insbesondere durch die Gemeinde Teufen, finanziert worden. Unter diesem Aspekt ist es nicht opportun, dass die Einsparungen von Fr. 1.50 Mio. vollumfänglich beim Kanton durchschlagen und durch die ohnehin schon finanzschwachen Gemeinden getragen werden sollen (Verlagerungsvorlage zugunsten des Kantons auf Kosten der finanzschwachen Gemeinden). Es ist damit auch illusorisch, dass sich die finanzschwachen Gemeinden entwickeln können, was aber das Ziel wäre. Auch unter diesem Aspekt ist die Vorlage zurückzuweisen.
- Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Grundprobleme nicht gelöst. Es werden nur die Symptome, nicht aber die Ursachen bekämpft. Hier braucht es dringend ein Umdenken und eine gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen (Auslegeordnung mit Langfristlösung)
- Es braucht eine gesamtheitliche Betrachtung mit flankierenden Massnahmen und nicht das "Herauspicken" und Vorziehen einer Einzelmassnahme bzw. das Verändern eines Parameters. Zudem ist nicht ersichtlich, was mit dem Entlastungspaket noch auf die Gemeinden zukommt.
- Der Kanton hat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch aufzuzeigen, was er - zusammen mit den Gemeinden - vorkehrt, um die Situation langfristig und nachhaltig zu verbessern und dies Departements bzw. Sektor übergreifend. Auch mit der vorliegenden Teilrevision bliebe das Hinterland eine "Nehmerregion", das Mittelland die "Geberregion" und das Vorderland eine "ausgeglichene Region". Es wird erwartet, dass der Kanton seine Hausaufgaben ebenfalls macht und Lösungsmöglichkeiten mitdenkt oder forciert, die z.B. die Regionen stärkt.

Auch wenn die vorliegende Vorlage zurückgewiesen wird, ist sich der Gemeinderat Walzenhausen durchaus seiner Verantwortung bewusst. Er will daher zusammen mit dem Kanton eine tragfähige und nachhaltige Lösung erarbeiten, die schlussendlich den Kanton und die Gemeinden vorwärts bringt. Für Land und Leute lohnt sich diese Arbeit alleweil, auch im Bewusstsein, dass diese Aufgaben nicht in einem Jahr erledigt werden können.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN
Der Vize-Gemeindepräsident

Roger Rüesch

Die Gemeindeschreiberin

Nathalie Cipolletta



Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Trakt. Nr. 016

Datum: 16. Januar 2018

Seite 1

Hinweis: 14.00.02

Verwaltung / Kanton AR: Kantonserlasse (Gesetze etc.)

Finanzausgleichsgesetz / Änderung der Mindestausstattung

Vernehmlassungsverfahren

Mit Kreisschreiben vom 03.11.2017 hat das Departement Finanzen folgende Unterlagen zur Vernehmlassung (Frist bis 22. Januar 2018) unterbreitet:

1. Finanzausgleichsgesetz Teilrevision; Entwurf des Regierungsrates vom 31.10.2017 (synoptische Darstellung)
2. Erläuternder Bericht zum Gesetzesentwurf
3. Entwicklung der Zahlungen für Mindestausstattung
4. Berechnung Finanzausgleich im Vergleich mit neuer Mindestausstattungen
5. Wirksamkeitsbericht Kantonalen Finanzausgleich (KFA) 2017
6. Bericht der Universität Bern über die Ausserrhoder Gemeindestruktur
7. Zeitplan FAG Rev 19
8. Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten

(Unterlagen auf www.ar.ch/Vernehmlassungen)

Alle GR-Mitglieder sind am 06.11.2017 mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient worden.

Beratungen

GP Gino Pauletti informiert, dass anlässlich der Gemeindepräsidienkonferenz AR in Heiden vom 14.12.2017 der Finanzausgleich thematisiert und ein Grobraster für den am 10.01.2018 abgehaltenen Workshop festgelegt wurde.

Von der Gemeindepräsidienkonferenz wurde eine gemeinsame Stellungnahme verfasst. Diese wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorgängig zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Teilrevision wird als zu kurzfristig abgelehnt und gesamthaft zurückgewiesen. Dass Handlungsbedarf besteht wird klar anerkannt. Jedoch wird eine Gesamtrevision unter Mitwirkung der Gemeinden verlangt, mit dem Ziel die Stärkung der Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden zu erreichen bzw. das Auseinanderklaffen der Schere zu vermeiden. Es geht jedoch überhaupt nicht an, dass der Kanton seine Finanzen mit der vorliegenden Teilrevision sanieren kann.



Protokoll des Gemeinderates 9427 Wolfhalden

Trakt. Nr. 016

Datum: 16. Januar 2018

Seite 2

Hinweis: 14.00.02

Die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz findet im Gremium grosse Zustimmung. Aus der stattfindenden Diskussion stechen insbesondere folgende Änderungsvorschläge für eine Gesamtrevision des Finanzausgleichsgesetz heraus.

- Der Steuerfuss einer Nehmergemeinde soll nicht unter dem Kantonsdurchschnitt liegen.
- Bestehendes Eigenkapital soll vorgängig aufgebraucht werden, bevor Leistungen durch den Finanzausgleich bezogen werden.
- Schuldenfreien Nehmergemeinden sollen sich eine prozentuale Reduktion des Anspruchs anrechnen lassen.

Beschluss:

1. Die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom Januar 2018 (der heute schon vorliegende Entwurf wird am 22.01.2018 eingereicht) wird in allen Teilen unterstützt.
2. Die Vorschläge, welche aus der gemeinderätlichen Beratung resultieren, sind dem Kanton im Sinne einer Voranzeige für eine allfällige Gesamtrevision des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Protokollauszug an

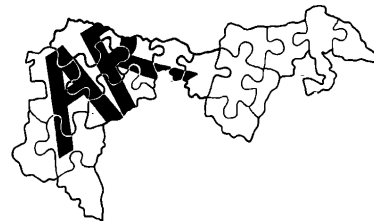
- Kanton AR, Departement Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
(zusätzlich per E-Mail an: finanzen@ar.ch)
- GP Gino Pauletti
- KR Stephan Wüthrich, Hinterbühle 981, 9427 Wolfhalden
- KR Mario Wipf, Mühltoibel 1308, 9427 Wolfhalden
- Akten

Versandt: 19. Jan. 2018

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



Departement Finanzen
"Teilrevision Finanzausgleichsgesetz"
Herr Regierungsrat Köbi Frei
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Bühler, 22. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung) – Begleitschreiben

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzter Köbi

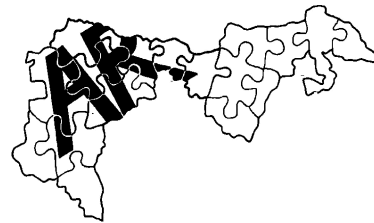
Die Gemeindepräsidienkonferenz hat die Vernehmlassungsantwort im Rahmen eines Workshops am 10. Januar 2018 intensiv besprochen und es waren sich alle Gemeindepräsidien einig, dass die vorliegende Teilrevision zurückzuweisen ist. Damit ist es aber auch für die Gemeindepräsidien nicht getan. Um solche - zu einem so späten Zeitpunkt im Prozess - für alle unglücklichen und unnötigen Ausgangssituationen zu vermeiden, erachten wir es als notwendig und unabdingbar, dass die Gemeinden früher an Bord geholt und in die Erarbeitung solch wichtiger Vorlagen einbezogen werden. Die Gemeindepräsidien sind durchaus bereit und gewillt, z.B. über den Vorstand der Gemeindepräsidienkonferenz, aktiv mitzudenken und mitzuarbeiten.

Es liegt nicht in unserem Interesse, einfach "nein" zu sagen. Wir wollen aktiv mithelfen, Probleme zu lösen und damit den Kanton in der Sache vorwärts zu bringen. Gerne hoffen wir auf Dein Verständnis und das Eintreten auf unser Angebot.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz

Inge Schmid, Präsidentin



Departement Finanzen
"Teilrevision Finanzausgleichsgesetz"
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Bühler, 22. Januar 2018

Teilrevision Finanzausgleichsgesetz (Mindestausstattung) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2017 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich zur Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes bis am 22. Januar 2018 vernehmen zu lassen. Gemäss Rücksprache mit dem Kanton werden die Vernehmlassungsantworten der Gemeindepräsidentenkonferenz bzw. der Gemeinden noch bis am 26. Januar 2018 berücksichtigt. Für dieses Entgegenkommen bedanken wir uns.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat die Vernehmlassungsantwort im Rahmen eines Workshops am 10. Januar 2018 besprochen. In einem breiten Einführungsblock wurde vom Amt für Finanzen eine technische Information zum aktuellen Finanzausgleich und der anstehenden Revision gegeben. Die inhaltliche und politische Diskussion fand in einem zweiten Teil unter den Gemeinden - ohne Beisein der kantonalen Verwaltungsmitarbeitenden - statt. Am Workshop waren alle Gemeindepräsidenten vertreten, ausgenommen (entschuldigt):

- Andreas Gantenbein, Waldstatt,
- Ernst Pletscher, Reute,
- Michael Litscher, Walzenhausen.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort wurde von den Gemeindepräsidenten einstimmig beschlossen. Die separaten Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Antwort nachfolgend zukommen.

Beschluss / Antrag:

- Die vorliegende **Teilrevision** des Finanzausgleichsgesetzes wird gesamthaft **abgelehnt und zurückgewiesen**.
- Die Gemeindepräsidien anerkennen den Handlungsbedarf beim Finanzausgleich und beantragen daher eine gesamtheitliche Betrachtung des Finanzausgleichs sowie gestützt darauf eine Gesamtrevision des Finanzausgleichsgesetzes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
- Um das Ziel der Stärkung der Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden zu erreichen bzw. zu vermeiden, dass die Schere noch weiter auseinanderklafft, sind flankierende Massnahmen und eine Wirkungskontrolle mitzudenken.
- Der Kanton steht gestützt auf Art. 14 Abs. 2 FAG bereits heute in der Pflicht, seinerseits Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufzuzeigen.

Bemerkungen / Begründungen:

- So wie es den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen braucht, so braucht es auch den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden - dies ist anerkannt und unbestritten.
- Auch der Handlungsbedarf beim Finanzausgleich wird von den Gemeindepräsidien anerkannt und die Gemeinden sind gewillt, an einer langfristigen, tragfähigen Lösung mitzuarbeiten und diese mitzutragen.
- Bei der Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes geht es um einen Ausgleich / Abbau der Disparitäten zwischen den Gemeinden und nicht um die Sanierung der Kantonsfinanzen. Diesbezüglich ist die vorliegende Teilrevision falsch und wird daher abgelehnt.
- Der finanzielle Beitrag des Kantons in den kantonalen Finanzausgleich hat sich von von Fr. 4.77 Mio. im Jahr 2008 auf Fr. 4.92 Mio. im Jahr 2017 entwickelt und ist damit (mit leichten Schwankungen) über die Jahre fast konstant geblieben. Die tatsächlichen Mehrbelastungen von 2008 - 2017 sind damit faktisch von den Gebergemeinden und dabei insbesondere durch die Gemeinde Teufen, finanziert worden. Unter diesem Aspekt ist es nicht opportun, dass die Einsparungen von Fr. 1.50 Mio. vollumfänglich beim Kanton durchschlagen und durch die ohnehin schon finanzschwachen Gemeinden getragen werden sollen (Verlagerungsvorlage zugunsten des Kantons auf Kosten der finanzschwachen Gemeinden). Es ist damit auch illusorisch, dass sich die finanzschwachen Gemeinden entwickeln können, was aber das Ziel wäre. Auch unter diesem Aspekt ist die Vorlage zurückzuweisen.
- Mit der vorliegenden Teilrevision werden die Grundprobleme nicht gelöst. Es werden nur die Symptome, nicht aber die Ursachen bekämpft. Hier braucht es dringend ein Umdenken und eine gemeinsame Entwicklung von Problemlösungen (Auslegeordnung mit Langfristlösung)
- Es braucht eine gesamtheitliche Betrachtung mit flankierenden Massnahmen und nicht das "Herauspicken" und Vorziehen einer Einzelmassnahme bzw. das Verändern eines Parameters. Zudem ist nicht ersichtlich, was mit dem Entlastungspaket noch auf die Gemeinden zukommt.

- Der Kanton hat im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch aufzuzeigen, was er - zusammen mit den Gemeinden - vorkehrt, um die Situation langfristig und nachhaltig zu verbessern und dies Departements bzw. Sektor übergreifend.

Auch mit der vorliegenden Teilrevision bliebe das Hinterland eine "Nehmerregion", das Mittelland die "Geberregion" und das Vorderland eine "ausgeglichene Region". Es wird erwartet, dass der Kanton seine Hausaufgaben ebenfalls macht und Lösungsmöglichkeiten mitdenkt oder forciert, die z.B. die Regionen stärkt.

Auch wenn die vorliegende Vorlage zurückgewiesen wird, sind sich die Gemeinden durchaus ihrer Verantwortung bewusst. Sie wollen daher zusammen mit dem Kanton eine tragfähige und nachhaltige Lösung erarbeiten, die schlussendlich den Kanton und die Gemeinden vorwärtsbringt. Für Land und Leute lohnt sich diese Arbeit alleweil, auch im Bewusstsein, dass diese Aufgaben nicht in einem Jahr erledigt werden können.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz:



Inge Schmid, Präsidentin



Alex Müller, Geschäftsstelle

Departement Finanzen
Herr Köbi Frei
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

St. Gallen, 05. Januar 2018 iws

Gemeinsame Stellungnahme zur Vernehmlassung Finanzausgleichsgesetz, Teilrevision (Mindestausstattung)

der **FDP.Die Liberalen Urnäsch**,
des **Handwerker- und Gewerbevereins Urnäsch**,
des **Landwirtschaftlichen Vereins Urnäsch**,
der **Schweizerischen Volkspartei Urnäsch** und
von **Urnäsch mitenand**

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu diesem Gesetz Stellung nehmen zu können. Anbei lassen wir Ihnen gerne unsere Überlegungen zukommen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese in die weitere Bearbeitung der Vorlage aufnehmen können.

Grundsätzliche Überlegungen

Wir begrüssen, dass der Kanton mit dem Stabilisierungsprogramm 2019 seine seit längerer Zeit in Schieflage gekommene finanzielle Situation verbessern will. Wir sind jedoch dezidiert der Meinung, dass ein solches Sparprogramm nicht bereits wieder zu Lasten der Gemeinden – und schon gar nicht zu Lasten der schwächsten Gemeinden – gehen darf. Schliesslich sind einige Sparmassnahmen des Entlastungsprogramms 2015 (wie beispielsweise der reduzierte Schulbeitrag) immer noch in den Gemeinden wirksam und auch spürbar. Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen würden in den betroffenen Gemeinden teilweise extreme Erhöhungen der Steuerfüsse nach sich ziehen, was im Gegensatz zum Grundsatz des Finanzausgleichs respektive im Gegensatz zu dessen Zielsetzung eines ausgewogenen Verhältnisses der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden steht.

Die im Anhang dieses Schreibens dargelegte kurze Analyse der Finanzflüsse zwischen dem Kanton und der Gemeinde Urnäsch zeigt zudem auf, wie sich die Nettosumme (Zahlungen vom Kanton an die Gemeinde Urnäsch) von rund 2.0 Millionen CHF im Jahre 2010 auf weniger als 0.9 Millionen CHF für das Jahr 2019 reduziert hat.

Vielmehr ist nun der Kanton selber in der Pflicht seine Aufgaben, seine Organisationseinheiten und seine Prozesse kritisch hinsichtlich Effektivität, Effizienz und Entwicklungsreserven zu überprüfen und entsprechend zu handeln.

Von der Regierung vorgeschlagene Anpassungen

Wir lehnen eine Kürzung des Anspruchs von 7.5% auf 12% ausdrücklich ab, da dadurch kein zusätzlicher Anreiz für die Gemeinden geschaffen wird, nochmals grössere Anstrengungen zugunsten einer höheren Steuerkraft zu unternehmen, als sie es heute schon tun. Vielmehr werden die Gemeinden dadurch gezwungen auch dort Einsparungen vorzunehmen, wo es um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden geht; wie beispielsweise langfristige Investitionen, um die Attraktivität einer Gemeinde zu erhalten. Ebenso lehnen wir aus den gleichen Gründen die vorgeschlagene Reduktion der Bemessungsgrenzen strikte ab.

Trotzdem begrüssen wir es, dass man das Finanzausgleichsgesetz einer Revision unterzieht. Dies, weil das bisherige Finanzausgleichsgesetz nicht alle für eine Gemeinde kostentreibenden Faktoren beinhaltet, und daher nicht als ausgewogen bezeichnet werden kann respektive die Gemeinden nicht gleichbehandelt werden.

Bemessung des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich verfolgt gemäss Art. 2 – kurz zusammengefasst – folgende Grundsätze:

- Es ist ein **ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden** anzustreben.
- Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft erhalten **Mittel für eine Mindestausstattung**.
- Gemeinden mit überdurchschnittlicher Anzahl Lernender erhalten **Mittel für einen Schulkostenausgleich**.
- Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleitungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten **Mittel für einen Soziallastenausgleich**.

Das heisst, dass die Gemeinden in jenen Aufgabenbereichen finanziell unterstützt werden, bei denen sie aufgrund strukturellen Gegebenheiten nur Mindererträge erzielen können resp. Mehrausgaben tätigen müssen. Dies wäre der richtige Ansatz, wenn er denn tatsächlich alle Bereiche berücksichtigen würde, bei welchen strukturell bedingte und durch die Gemeinden unverschuldete Mindererträge und Mehraufwände anfallen.

Dies trifft für die genannten Bereiche «Steuerertrag, Schulkosten und Sozialkosten» sicherlich zu. Ein wesentlicher Kostentreiber fehlt jedoch bei dieser Betrachtung; nämlich die Kosten für die Infrastruktur einer Gemeinde, wie Kantonstrassen, Gewässerverbauungen, Waldungen oder auch Rad- und Wanderwege.

Im Fall von Urnäsch bedeutet dies, dass 2'300 Einwohner (also rund 5% der Kantonsbevölkerung) einen Fünftel (also rund 20%) der Kantonsfläche bewirtschaften müssen; dasselbe gilt ebenso, wenn auch weniger stark ausgeprägt wie für Urnäsch, für weitere Gemeinden des Appenzeller Hinterlandes.

Konkret hat diese Diskrepanz zwischen der Anzahl der Einwohner (oder auch Steuerzahler) und der zu bewirtschaftenden Gemeindefläche folgende negativen und somit kostentreibenden Auswirkungen für Urnäsch:

- **Kantonsstrassen**

Aufgrund der vielen Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet fallen überdurchschnittliche Kosten in folgenden Bereichen an:

- Gemeindeanteile an die Baukosten gemäss Art. 75 Abs. 1 und 2 des StrG;
- Unterhaltskosten gemäss Art. 50 Abs. 2 des StrG (wie Fahrbahnreinigung, Unterhalt der Beleuchtungsanlagen, Unterhalt von Trottoirs, Geh- und Radwegen) und 50% der Unterhaltskosten für Signale und Markierungen.

- **Gewässerverbauungen**

Die vielen Fliessgewässer ziehen übermässige Aufwendungen als Beiträge an kantonale Wasserbauprojekte und deren Unterhalt mit sich.

- **Radwege**

Von der Strasse unabhängige Radwege, z.B. von Herisau zur Schwägälp oder Richtung Appenzell, wären wünschenswert. Obwohl solche Anlagen sinnvoll wären, müsste sich Urnäsch zu Zeit dagegen aussprechen, denn der überproportional hoch anfallende Gemeindeanteil an die Baukosten wäre schlicht nicht tragbar.

- **Wanderwege**

Urnäsch verfügt über das grösste Wanderwegnetz in Ausserrhoden; was mit entsprechenden Unterhaltskosten verbunden ist.

- **Hoheitlich zu bewirtschaftenden Waldungen**

Urnäsch verfügt kantonsweit über die grössten hoheitlich zu bewirtschaftenden Waldungen, was auch entsprechende Unterhaltskosten und Investitionen (Erschliessungstrassen und Maschinenpark) nach sich zieht.

- **Weitere Aufwände, die mit der Fläche skalieren**

Diverse weitere Aufwände skalieren mit der Fläche einer Gemeinde (und nicht mit der Anzahl Einwohner resp. Steuerzahler) wie beispielsweise die Schulbuskosten (aktuell sind dies rund 150kCHF pro Jahr).

Aufgrund dieser Überlegungen fordern wir, die Bemessung für den Finanzausgleich resp. das Finanzausgleichsgesetz um den Faktor «Infrastrukturkosten» zu erweitern. Dieser neue Faktor kann an einer geeigneten Kombination von verschiedenen Kriterien festgemacht werden, wie beispielsweise:

- Fläche der Gemeinde,
- Länge der Kantonsstrassen, Radwege und Trottoirs
- Länge der Gewässer und
- Fläche der hoheitlich zu bewirtschaftenden Waldungen.

Finanzausgleich nur bei höherem Steuerfuss

Aktuell bemisst sich der Finanzausgleich unabhängig vom Steuerfuss einer Gemeinde. Dies ist im Hinblick einer unabhängigen Steuerpolitik für eine Gemeinde auch wichtig und richtig. Es ist jedoch fraglich, ob Gemeinden, deren Steuerfüsse unter dem Durchschnitt der Steuerfüsse aller Gemeinden sind, tatsächlich Anspruch auf Finanzausgleich haben sollen, oder ob man diesen Anspruch teilweise oder gar gesamthaft reduzieren soll.

Fazit

Wir begrüssen das Stabilisierungsprogramm 2019 des Kantons, sind jedoch ausdrücklich der Meinung, dass dies nicht zulasten der schwachen Gemeinden gehen darf. Ebenso begrüssen wir eine Justierung des kantonalen Finanzausgleichs, wobei wir sowohl die Kürzung des Anspruchs (von heute 7.5% auf künftig 12%) als auch neuen Bemessungsgrenzen für die Mindestausstattung ausdrücklich ablehnen.

Die vorgeschlagenen Sparmassnahmen würden in Urnäsch eine extreme Erhöhung des Steuerfusses von 0.3 – 0.4 Einheiten nach sich ziehen, was im krassen Gegensatz zur Zielsetzung eines ausgewogenen Verhältnisses der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden steht. Vielmehr ist der Finanzausgleich durch den Bemessungsfaktor «Infrastrukturkosten» zu erweitern, um den Gemeinden mit einem ungünstigen Verhältnis von Fläche zu Einwohnern gerecht zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Urnäsch

Iwan Schnyder, Präsident

Handwerker und Gewerbeverein Urnäsch

Niklaus Frischknecht, Präsident

Landwirtschaftlicher Verein Urnäsch

Jürg Frischknecht, Präsident

Schweizerische Volkspartei SVP Urnäsch

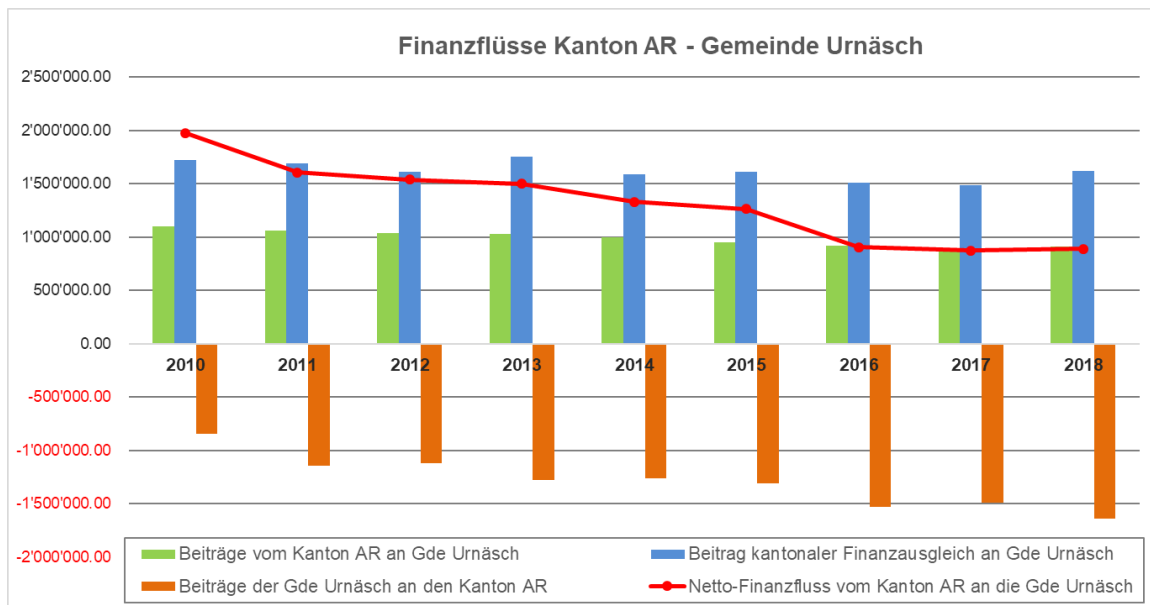
Andreas Hachen, Präsident

Urnäsch mitenand

Martin Wehrle, Präsident

Anhang

Die nachfolgende Grafik illustriert, wie sich die Finanzflüsse zwischen der Gemeinde Urnäsch und dem Kanton AR seit 2010 entwickelt haben.



Folgende Beiträge sind in dieser Aufstellung berücksichtigt:

Beiträge vom Kanton AR an die Gemeinde Urnäsch:

- Kantonsbeitrag pro Schüler/In
- Gemeindeanteil LSVA und Motorfahrzeugsteuern
- Kantonaler Finanzausgleich

Beiträge von Urnäsch an den Kanton AR:

- Kostenanteil Betreibungsamt
- Kostenanteil regionales Zivilstandsamt
- Kostenanteil Kant. ZS-Stelle
- Pflegefinanzierung (seit einiger Zeit stark steigend)
- Spitex/Kostenanteil Gemeinde (seit einiger Zeit stark steigend)
- Ergänzungsleistungen IV
- Ergänzungsleistungen AHV
- Beratungsstelle für Flüchtlinge
- Berufsbeistandschaften
- Beiträge an öffentlichen Verkehr (exkl. IR)

- Gewässerschutzbeitrag Kanton
- Beitrag Tourismusorganisation ATAG.